



AGENTUR FÜR  
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH  
AKKREDITIERUNG VON  
STUDIENGÄNGEN E.V.

# AKKREDITIERUNGSBERICHT

## Systemakkreditierung

*Raster Fassung 01 – 14.06.2018*

# UNIVERSITÄT TRIER



[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

<b>Hochschule</b>	<b>Universität Trier</b>
Teilsystemakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht vom	28.08.2025

## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 MRVO haben grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen.

- Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht
- Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht

### Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium „Leitbild für die Lehre“):

Es muss sichergestellt werden, dass das Leitbild Lehre in den Qualifikationszielen der Studiengänge abgebildet und diese Abbildung im Rahmen der internen Akkreditierung zukünftig regelhaft überprüft wird.

## Kurzportrait der Hochschule

Die Universität Trier wurde in den 1970er Jahren wiedergegründet und weist seitdem einen geistes- und sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt auf, der mittlerweile durch stärker naturwissenschaftlich ausgerichtete Fächer ergänzt wird. Aktuelle interdisziplinäre Fragestellungen liegen in den Bereichen Daten, Modellierung und Simulation, Mensch-Umwelt-Beziehungen und Gesundheit.

Die Universität gliedert sich in die folgenden sechs Fachbereiche:

Fachbereich I: Erziehungs- und Bildungswissenschaften, Philosophie, Psychologie, Pflegewissenschaft,

Fachbereich II: Anglistik, Computerlinguistik & Digital Humanities, Germanistik, Japanologie, Klassische Philologie, Medienwissenschaft, Phonetik, Romanistik, Sinologie, Slavistik,

Fachbereich III: Geschichte, Politikwissenschaft, Kunstgeschichte, Klassische Archäologie, Ägyptologie, Papyrologie,

Fachbereich IV: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Informatikwissenschaften, Mathematik, Soziologie,

Fachbereich V: Rechtswissenschaft,

Fachbereich VI: Raum- und Umweltwissenschaften.

Diese beinhalten insgesamt 30 Lehreinheiten und bieten über 150 Studiengänge und Teilstudiengänge an. Das gestufte Studienangebot setzt sich aus Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen zusammen. Masterstudiengänge außerhalb der Lehrer- und Lehrerinnenbildung sind in Form von 1-Fach-Studiengängen konzipiert, auf Bachelorebene wird neben 1-Fach-Studiengängen auch ein 2-Fach-Modell angeboten, bei dem ein Hauptfach mit einem Nebenfach kombiniert wird. Ein Lehramtsstudium ist in den Studiengängen mit den Abschlüssen „Bachelor of Education“ und „Master of Education“ für die Schulformen Grundschule, Realschule plus und Gymnasium möglich. Es müssen zwei Fächer zusammen mit den Bildungswissenschaften sowie für das Lehramt an Grundschulen zusätzlich mit dem Fach Grundschulbildung belegt werden.

Die Universität Trier hat im Studienjahr 2007/2008 mit der Umstellung auf gestufte Studiengänge begonnen. Die Studiengänge wurden zuerst im Rahmen der Programmakkreditierung akkreditiert. Seit der Systemakkreditierung im Jahr 2019 führt die Universität selbst die Verfahren zur Erst- bzw. Reakkreditierung durch und verleiht das Siegel des Akkreditierungsrats.

An der Universität Trier studierten im Jahr 2022 etwa 11.100 Studierende, darunter 60 % weibliche und etwa 13 % internationale Studierende. 18 % der Studierenden absolvierten ein Lehramtsstudium. Das Einzugsgebiet ist regional ausgerichtet, reicht jedoch auch darüber hinaus. An der Universität lehren und forschen 182 Professorinnen und Professoren sowie rund 650 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 625 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Service und Verwaltung tätig.

Die Universität wird durch ein Präsidium geleitet, dem die strategische Planung und Steuerung der Universität obliegt. Innerhalb des Präsidiums liegt die Zuständigkeit für das Qualitätsmanagementsystem bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre.

## Überblick über das QM-System

Das Qualitätsmanagementsystem (QM-System) der Universität Trier hat das Ziel, auf der Basis empirischer Ergebnisse Potenziale zur kontinuierlichen und nachhaltigen Verbesserung der Qualität in allen universitären Leistungsbereichen zu erkennen und umzusetzen. Dazu zählt die Universität insbesondere die Weiterentwicklung des Forschungs-, Studien- und Lehrprofils, der Organisationsstrukturen, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

Das QM-System basiert auf der Vorstellung, dass die vier Dimensionen Zieldimension, Strukturdimension, Prozessdimension und Ergebnisdimension in abhängigen Wechselbeziehungen zueinanderstehen und nur gemeinsam zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in den universitären Leistungsbereichen führen können. Die Systematik des QM-Systems ist an den PDCA-Zyklus (i. S. v. Plan, Do, Check, Act) angelehnt. Als leitende Prinzipien des QM-Systems werden Zielorientierung, Ganzheitlichkeit, Angemessenheit der Methoden, Dialog und Reflexion, Partizipation und Chancengleichheit sowie Transparenz genannt.

Die formale Grundlage für alle Verfahren und Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung stellt die Teilgrundordnung Qualitätssicherung dar, die durch Leitlinien für zentrale Bereiche der Qualitätssicherung konkretisiert wird („Leitlinien zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen“, „Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“, „Leitlinien zu Befragungen als Instrument der Qualitätssicherung“, künftig auch „Leitlinien zur Qualitätssicherung in Verwaltungs- und Serviceeinheiten“). Für die Bereiche Berufungs- und Tenure-Track-Verfahren sowie Nachwuchsförderung (Promotion und Habilitation) wurden zwei universitäre Satzungen erlassen.

Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Verfahrensabläufe im Rahmen des QM-Systems. Der Hochschulrat soll insbesondere Erfahrungen aus hochschulexternen Arbeitsbereichen in die Gestaltung der internen Qualitätssicherung einbringen und die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten beraten und unterstützen. Der Senat entscheidet über grundsätzliche Fragen des Qualitätsmanagements und bestellt die Mitglieder der Senatskommission für Qualitätssicherung. Diese hat die Aufgabe, das QM-System konzeptionell weiterzuentwickeln und die korrekte Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung sicherzustellen.

Auf Ebene der Fachbereiche entscheidet der jeweilige Fachbereichsrat in allen Grundsatzfragen der Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Dekanin oder der Dekan eines Fachbereichs ist verantwortlich für die Umsetzung von Maßnahmen, die aus den durchgeführten Verfahren des Qualitätsmanagements abgeleitet werden. Die drittelparitätisch besetzten Fachausschüsse beraten die Fachbereichsorgane in Angelegenheiten von Studium und Lehre, insbesondere auch in Fragen der Qualitätssicherung. Zudem sind sie laut Selbstbericht maßgeblich mit der Analyse der fachbereichsbezogenen Befragungsergebnisse und der Ableitung geeigneter Ziele und Maßnahmen betraut. Die Koordination und operative Umsetzung der Verfahren des Qualitätsmanagements auf Fachbereichsebene obliegt den Dekanatsbüros.

Innerhalb der Verwaltung ist das Team Qualitätsmanagement für den Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung zuständig. Dieses hat die Aufgabe, die Universität beim Qualitätsmanagement in den Leistungsbereichen Studium und Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung sowie Verwaltung und Services zu unterstützen und zur Weiterentwicklung des QM-Systems beizutragen.

Als Maßnahmen im Bereich Studium und Lehre sind insbesondere die Erhebung empirischer Daten und deren Analyse und Interpretation auf der Ebene der Fachbereiche und Lehrseinheiten sowie peergestützte Evaluationsverfahren einschließlich der Akkreditierung von Studiengängen und Teilstudiengängen vorgesehen. Im Bereich der Befragungen finden Lehrveranstaltungsevaluationen, Studienfachbefragungen zu verschiedenen Zeitpunkten des Studiums und Befragungen von Absolventinnen und Absolventen statt. Diese werden durch Fokusgruppengespräche mit Studierenden ergänzt.

Die peergestützten Evaluationsverfahren werden für die einzelnen Fachbereiche, die Theologische Fakultät Trier und den Bereich Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die jeweils als eine Evaluationseinheit definiert sind, in einem achtjährigen Turnus durchgeführt. Dabei sollen Organisation, Struktur und Ressourcen, der Leistungsbereich Forschung und Nachwuchsförderung sowie der Leistungsbereich Studium und Lehre näher betrachtet werden. Ziel des Verfahrens ist es, eine Bestandsaufnahme und eine Stärken- und Schwächenanalyse der aktuellen Situation durchzuführen, aus der sich Entwicklungsperspektiven und Zielsetzungen ableiten lassen. Für die Studiengänge findet ein Studiengangscheck statt, bei dem die Umsetzung der formalen Kriterien gemäß der Landesverordnung zur Studienakkreditierung des Landes Rheinland-Pfalz (HSchulQSAkkrV RP) von der Universitätsverwaltung, die der fachlich-inhaltlichen Kriterien von externen Expertinnen und Experten bewertet wird. Die Begutachtungsergebnisse werden der Senatskommission für Qualitätssicherung vorgelegt, die auf dieser Basis über die interne Akkreditierung der Studiengänge und die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrats entscheidet.

Vor der erstmaligen Akkreditierung eines Studiengangs oder Teilstudiengangs findet ebenfalls ein Studiengangscheck statt, bei dem die Umsetzung der formalen Kriterien von der Universitätsverwaltung, die der fachlich-inhaltlichen Kriterien von externen Expertinnen und Experten bewertet wird. In diesem Fall entscheidet der Senat über die interne Akkreditierung und die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrats.

Eine Akkreditierung kann mit Auflagen erfolgen. Auflagen werden in den Prüfbögen vorgeschlagen. Weichen die Gremien in ihrer Beschlussfassung von den Ergebnissen der Prüfverfahren ab, besteht eine Begründungspflicht. Bei Lehramtsstudiengängen muss das fachlich zuständige Landesministerium den Auflagen zustimmen. Die Erfüllung von Auflagen muss dem zuständigen Gremium angezeigt werden. Stellt der Senat oder die Senatskommission für Qualitätssicherung fest, dass Auflagen nicht in der festgesetzten Frist erfüllt wurden, wird ein Clearing-Verfahren eingeleitet. Werden die Auflagen auch nicht im Rahmen des Clearing-Verfahrens umgesetzt, ist vorgesehen, dass dem Studiengang die Akkreditierung entzogen wird.

Bei Änderungen von Studiengängen, die eine Änderung der Prüfungsordnung implizieren, findet in jedem Fall ein erneuter Check der formalen Kriterien statt. Eine erneute fachlich-inhaltliche Prüfung durch externe Expertinnen und Experten wird nur dann vorgenommen, wenn sich durch die vorgesehenen Änderungen für den Studiengang curriculare Konsequenzen ergeben, die vorher nicht in Prozessen der Studiengangentwicklung unter Einbezug externer Expertise reflektiert wurden. Die Beratung und Beschlussfassung zu den Studiengangdokumenten erfolgen in diesem Fall im Fachbereichsrat sowie in der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung. Mit einem positiven Beschluss in der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung wird zugleich festgestellt, dass die interne Akkreditierung des Studiengangs weiterhin Gültigkeit hat.

Für den Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist insbesondere über das Zentrum für Lehrerbildung eine Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in die Prozesse der Qualitätssicherung und -entwicklung vorgesehen. Im Rahmen der peergestützten Evaluationsverfahren wird die Lehrerinnen- und Lehrerbildung in einem eigenen, fachbereichsübergreifenden Evaluationsverfahren betrachtet, welches das Modell und die Fächer Bildungswissenschaften und Grundschulbildung umfasst. Die weiteren Teilstudiengänge werden im Rahmen der Evaluationseinheit begutachtet, in der sie angeboten werden. Das QM-System sieht eine Einbindung des zuständigen Landesministeriums an verschiedenen Stellen vor.

Weiterhin bietet die Universität Trier reglementierte Studiengänge in den Bereichen der Pflegewissenschaft und der Psychologie an. Zudem besteht eine Kooperation mit der Theologischen Fakultät Trier als einer privaten Hochschule in der Trägerschaft der Diözese Trier. Diese bietet im Rahmen des 2-Fach-Studienmodells sowie der lehrerinnen- und lehrerbildenden kombinatorischen Studiengänge die Teilstudiengänge „Katholische Theologie“ und „Katholische Religionslehre“ an. Mit der Theologischen Fakultät ist vertraglich vereinbart,

dass die Akkreditierung dieser Teilstudiengänge durch die Universität Trier erfolgt. Darüber hinaus wird aktuell für keine weiteren Studiengänge eine Kooperation auf der Basis von § 20 HSchul-QSAkkrV RP durchgeführt.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Das Gutachtergremium hat einen positiven Eindruck vom QM-System der Universität Trier gewonnen. Diese hat ein QM-System eingerichtet, das insgesamt gut funktioniert und effektiv ist. Es wird von allen Beteiligten ganz wesentlich als Qualitätssystem betrachtet und genutzt, wie auch an den Stichproben deutlich wurde. Die Prozesse werden von den beteiligten Lehrenden und Studierenden akzeptiert und als positiv empfunden.

Das QM-System hat auf der Ebene der Zentralverwaltung durch ein hoch effizientes, gut ausgestattetes und auch längerfristig personell gesichertes Team überzeugt. Dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Fachbereichen sehr gelobt und ihre Arbeit wird als hilfreich wahrgenommen. Die Überführung der Stabsstelle Qualitätsmanagement in eine Abteilung der Universitätsverwaltung ist zu begrüßen.

Das QM-System weist eine klare Organisationsstruktur samt verbindlich geregelter Zuständigkeiten auf. Die Verfahren sind hinreichend dokumentiert; sie integrieren die verschiedenen Ebenen und zielen auf eine Dialogkultur zwischen den Beteiligten auf allen Stausebenen ab. Positiv hervorzuheben ist, dass sich das QM-System über die Kernprozesse für Lehre und Studium hinaus auf eine weitere Perspektive erstreckt und unter anderem auch die Forschung und Verwaltungsprozesse berücksichtigt.

Die Universität Trier hat parallel zum Begutachtungsprozess für die System-Reakkreditierung ein „Leitbild Lehre“ entwickelt, das mittlerweile verabschiedet vorliegt. Aus Sicht des Gutachtergremiums muss jedoch noch sichergestellt werden, dass das Leitbild in den Qualifikationszielen der Studiengänge abgebildet und diese Abbildung im Rahmen der internen Akkreditierung zukünftig regelhaft überprüft wird.

Im Rahmen der Stichprobe konnte das Gutachtergremium am Beispiel des Studiengangs „Umweltwissenschaften“ den gesamten internen Akkreditierungsprozess einschließlich einer wesentlichen Änderung nach der internen Akkreditierung nachvollziehen. Wie die Anwendung des QM-Systems flächendeckend erfolgt, wurde in Bezug auf die Kriterien „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“ sowie „Studienerfolg“ anhand von Beispielen aus allen Fachbereichen anschaulich dargestellt. Dabei wurde deutlich, dass Beobachtungen der Verantwortlichen, Befragungsergebnisse, Kennzahlenanalysen und die Ergebnisse externer Begutachtungsverfahren genutzt werden, um Studiengänge weiterzuentwickeln.

Die Berücksichtigung der Lehrkräftebildung im QM-System der Universität Trier wurde anhand des Modells der Lehrkräftebildung einschließlich der Bildungswissenschaften sowie der Teilstudiengänge „Deutsch“ und „Mathematik“ dargestellt. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass eine Kultur der Lehrkräftebildung entstanden ist, was sich auch an der Diskussion zum Leitbild und dem Eingebundensein des Zentrums für Lehrerbildung in Qualitätsprozesse zeigt und durch das Präsidium – vor allem den Vizepräsidenten für Lehre und Studium – unterstützt wird. Bei den kontinuierlich durchgeführten Befragungen werden die Spezifika der Lehramtsstudiengänge ausreichend berücksichtigt und die Ergebnisse den für die Lehrkräftebildung zuständigen Gremien und Institutionen zugänglich gemacht. Allerdings entstand der Eindruck, dass im Rahmen der internen Akkreditierung von Lehramts-Teilstudiengängen in den einzelnen Fächern die systematische Beteiligung des Zentrums für Lehrerbildung bei den das Lehramt betreffenden Fragen gestärkt werden sollte, damit die Lehramtsperspektive ausreichend Berücksichtigung findet. Entsprechende Regelungen hat die Universität Trier nach der zweiten Begehung in ihren Regularien verankert.

Aus der Gesamtheit der Stichproben ergab sich der Eindruck, dass durch den Teil A des Studiengangschecks die Einhaltung der formalen Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen systematisch sichergestellt wird. Bei der Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien im Rahmen des Teils B des Studiengangschecks waren der genaue Prozess und die Beteiligung der Statusgruppen für das Gutachtergremium zunächst in mehreren Fällen unklar. Die Universität Trier erläuterte den genauen Ablauf und überarbeitete nach der zweiten Begehung ihre internen Leitlinien, um diesbezüglich künftig Transparenz für Außenstehende zu gewährleisten.

Auch der Umgang mit Empfehlungen aus den internen Akkreditierungsverfahren wurde systematisiert und ist aus Sicht des Gutachtergremiums nun vorbildlich gestaltet.

Am Beispiel der Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ sowie des Masterstudiengangs „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ wurde deutlich, dass bei reglementierten Studiengängen eine angemessene Beteiligung der zuständigen kirchlichen bzw. staatlichen Stellen erfolgt. Die Kooperation mit der Theologischen Fakultät auf Studiengangsebene ist geregelt und funktioniert offenbar auch im Bereich der Qualitätssicherung sehr gut.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	3
Kurzportrait der Hochschule .....	4
Überblick über das QM-System .....	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung .....	8
<b>I. Prüfbericht .....</b>	<b>12</b>
<b>II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>13</b>
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	13
II.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	13
II.2.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente) .....	13
II.2.1.1 Leitbild für die Lehre .....	13
II.2.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene .....	15
II.2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten .....	17
II.2.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand .....	22
II.2.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen .....	23
II.2.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung .....	25
II.2.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung .....	27
II.2.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts .....	28
II.2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge .....	28
II.2.2.2 Reglementierte Studiengänge .....	30
II.2.2.3 Datenerhebung .....	31
II.2.2.4 Dokumentation und Veröffentlichung .....	33
II.2.3 § 20 Hochschulische Kooperationen .....	34
II.2.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene .....	34
II.3 Ergebnisse der Stichproben .....	36
II.3.1 Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 MRVO am Beispiel des Studiengangs „Umweltwissenschaften“ (B.Sc.) .....	36
II.3.2 Berücksichtigung formaler Kriterien gemäß Teil 2 MRVO am Beispiel des Merkmals „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“ .....	38
II.3.3 Berücksichtigung fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 3 MRVO am Beispiel des Merkmals „Studienerfolg“ .....	40
II.3.4 Berücksichtigung von Lehramtsstudiengängen .....	41
II.3.5 Berücksichtigung der Studiengänge „Katholische Religionslehre“ im Rahmen der Lehramtsstudiengänge .....	45
II.3.6 Berücksichtigung reglementierter Studiengänge am Beispiel des Studiengangs „Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) .....	46
<b>III. Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>48</b>
III.1 Allgemeine Hinweise .....	48

---

III.2Rechtliche Grundlagen .....	48
III.3Gutachtergruppe .....	48
<b>IV. Datenblatt .....</b>	<b>49</b>

## I. Prüfbericht

---

*(gemäß Art. 3 Abs. 3 SV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MRVO)*

Die Universität Trier gibt in ihrem Selbstbericht an, dass alle Bachelor- und Master-(Teil-)Studiengänge der Universität das Qualitätsmanagementsystem einmal komplett durchlaufen haben und intern akkreditiert worden sind. Eine Aufstellung liegt dem Selbstbericht bei.

**Somit kann festgestellt werden, dass die Anforderung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 MRVO, wonach grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben müssen, erfüllt ist.**

## II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Qualitätssicherungssystem der Universität Trier durchläuft die erste Reakkreditierung. Zentrale Themen bei den beiden Begehungen waren die Entwicklung der strategischen Ausrichtung der Universität Trier, die Entwicklung eines Leitbildes Lehre, die Prozesse zur internen Akkreditierung der Studiengänge und die Einbindung der Lehrkräftebildung in die Qualitätssicherung und interne Akkreditierung.

Bei der zweiten Begehung wurden die Stichproben durchgeführt. Dabei wurden einige Punkte identifiziert, in denen die Prozesse zur internen Akkreditierung und deren Follow-Up angepasst und insbesondere in den einschlägigen Leitlinien präziser dargestellt werden mussten. Die Universität Trier hat dazu nach der zweiten Begehung überarbeitete Unterlagen vorgelegt, in denen diese Präzisierungen vorgenommen wurden. Diese fanden bei der Erstellung des Gutachtens Berücksichtigung.

### II.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 SV; §§ 17 und 18 MRVO sowie § 31 MRVO)*

#### II.2.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

##### II.2.1.1 Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO:

Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

##### Dokumentation

Die Universität Trier legt im Hochschulentwicklungsplan 2025 dar, dass sie Bildungsprozesse als individuelle Lern- und Entwicklungsprozesse versteht und zusätzlich den Austausch und die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteursgruppen im Rahmen einer Campusuniversität als wichtig erachtet. Als ein weiteres Profilmerkmal wird Internationalisierung genannt.

Daran anknüpfend werden im Grundsatzpapier „Qualitätssicherung an der Universität Trier“ allgemeine Qualifikationsziele für die Studiengänge formuliert. Als ein Ziel wird die Verschränkung von Lehre und Forschung im Sinne des Humboldt'schen Bildungsideals genannt. Die Universität soll in diesem Zusammenhang einen Raum für kritische Reflexion und bewusste Partizipation an den aktuellen Herausforderungen darstellen. Ziel ist eine am humanistischen Menschenbild ausgerichtete ganzheitliche, international und interkulturell verankerte und unter Berücksichtigung der beruflichen Anschlussfähigkeit berufsfeldbezogene wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden.

Die Studierenden sollen zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, zu sozialer, gesellschaftlicher, politischer und kultureller Teilhabe sowie zu einer selbstregulierten Persönlichkeitsentwicklung befähigt werden. Dabei werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:

- Die Entwicklung der fachlichen Kompetenz im Sinne einer forschungsbasierten sowie praxisorientierten Urteils- und Handlungsfähigkeit,
- die Entwicklung der personalen Kompetenz im Sinne einer Selbstreflexions- und Organisationsfähigkeit,

- die Entwicklung der sozialen Kompetenz im Sinne einer für soziale, politische und gesellschaftliche Kontexte relevanten Urteils- und Handlungsfähigkeit sowie
- die Förderung der Interdisziplinarität und Interkulturalität im Sinne von Dialog- und Handlungsfähigkeit.

Diese Ziele sollen bei der curricularen Gestaltung der angebotenen Studiengänge und insbesondere bei der Formulierung der Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene sowie bei der Ausgestaltung von Lehr-, Lern- und Prüfungssituationen abgebildet werden. Eine Berücksichtigung erfolgt laut Selbstbericht im Rahmen der Kernprozesse zur Einrichtung und Änderung von Studiengängen sowie der empirischen Erhebungen und peergestützten Evaluationsverfahren.

Schwerpunkte liegen laut Universität auf den Aspekten Interdisziplinarität und Interkulturalität. Interdisziplinarität soll zum Beispiel über Kombinationsmöglichkeiten im 2-Fach-Studienmodell, im Rahmen des „Freien Wahlbereichs“, durch fachübergreifend gestaltete Wahlpflichtbereiche in Studiengängen oder durch extracurriculare Angebote wie Zusatzzertifikate umgesetzt werden. Für den Bereich Interkulturalität gibt es hochschulweite Kurse zur Sprach- und Landeskunde sowie ab 2024 spezifische Module im Rahmen des „Freien Wahlbereichs“, Zusatzzertifikate oder die Möglichkeit zur Integration eines Auslandsaufenthaltes in das Studium.

Mit ihrem QM-System verfolgt die Universität Trier darüber hinaus folgende Qualitätsziele für Studium und Lehre, die in der Teilgrundordnung Qualitätssicherung und dem Grundsatzpapier „Qualitätssicherung an der Universität Trier“ festgeschrieben sind:

- Sicherung und Erhöhung der Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere durch Förderung der Lehrkompetenz der Dozentinnen und Dozenten,
- Sicherung und Verbesserung der Studierbarkeit der Studiengänge und Förderung des Studienerfolgs,
- Optimierung der Studienbedingungen für eine zunehmend heterogene Studierendenschaft,
- Unterstützung eines erfolgreichen Übergangs von der Schule zur Hochschule und der Absolventinnen und Absolventen in den Beruf.

Im Rahmen von PDCA-Zyklen sollen diese Ziele verfolgt und deren Umsetzung überprüft werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität hat am 18.07.2024 ein allgemeines Leitbild verabschiedet, das visionäre Zielausrichtungen darstellt und Ressort-unspezifisch ist. Auch die im Grundsatzpapier zur „Qualitätssicherung an der Universität Trier“ genannten Qualifikationsziele sind sehr allgemein gehalten und nur ansatzweise geeignet, um bis auf die Ebene der Curricula heruntergebrochen zu werden.

Zudem wurde am 06.02.2019 ein „Leitbild Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der Universität Trier“ verabschiedet, das aber auch nur in Ansätzen als Blaupause für ein „Leitbild Lehre“ genutzt werden kann. Auch gibt es in einzelnen Fächern bzw. Studiengängen Leitbilder und Qualifikationsziele, die ohne zentrale Steuerung individuell entwickelt wurden.

Parallel zum Begutachtungsverfahren zur System-Reakkreditierung erarbeitete die Universität im Zuge ihres Profilbildungsprozesses ein „Leitbild Lehre“, wozu eine Arbeitsgruppe eingesetzt war, die die Entwicklung in einem partizipativen Prozess durchführte. Das „Leitbild der Universität Trier für Studium und Lehre“ wurde am 04.06.2025 vom Senat verabschiedet und dem Gutachtergremium nach der zweiten Begehung zugeleitet.

In diesem Leitbild werden als wesentliche Charakteristika von Studium und Lehre an der Universität Trier „sind studierendenzentriert und lehrendengesteuert“, „sind forschungsbezogen und anwendungsorientiert“ und „fördern individuelle Entwicklung und gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein“ definiert und anhand verschiedener Indikatoren konkretisiert.

Da das Leitbild zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens noch nicht verabschiedet war, konnte es auch noch nicht auf die Studiengänge heruntergebrochen werden. Für diesen Prozess schlugen die Gutachterinnen und Gutachter vor, nach dem Mantelskalenprinzip vorzugehen, da andere Hochschulen damit gute Erfahrungen gemacht haben. Danach müssen alle bestehenden Leitbilder zw. Qualifikationsziele überprüft bzw. angeglichen werden sowie ein geregelter Prozess entwickelt werden, in dem die Abbildung des Leitbilds in den Qualifikationszielen der Studiengänge im Rahmen der internen Akkreditierung zukünftig regelhaft überprüft wird.

Im Begleitschreiben zu den Unterlagen, die nach der zweiten Begehung vorgelegt wurde, gibt die Universität Trier an, dass das neue Leitbild für Studium und Lehre verbindlich in allen Verfahren des Qualitätsmanagements und der internen Akkreditierung zu berücksichtigen ist und dass an allen einschlägigen Stellen in den Prozessen sowie in der begleitenden Dokumentation in Form der Studiengangdokumente Bezug darauf genommen werden muss. Aus Sicht des Gutachtergremiums spiegelt sich eine solche Verbindlichkeit noch nicht in den Unterlagen zu den QM-Prozessen wider, so dass hier noch Anpassungsbedarf besteht. Im Selbstbericht für Evaluationsverfahren wird bislang die Darstellung der Einbindung in die Gesamtuniversität gefordert und im Studiengangskonzept der Bezug zum Profil der Universität Trier. Solche und ähnliche Stellen bieten sich an, explizit den Bezug zum Leitbild zu ergänzen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Es muss sichergestellt werden, dass das Leitbild Lehre in den Qualifikationszielen der Studiengänge abgebildet und diese Abbildung im Rahmen der internen Akkreditierung zukünftig regelhaft überprüft wird.

## II.2.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

### § 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO:

Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Teil 2 und 3 MRVO)

### Dokumentation

Die Prüfung der Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß HSchulQSAkrV RP ist an der Universität Trier im Rahmen des Studiengangschecks vorgesehen. Dieser ist Teil der Prozesse zur Einrichtung, Änderung und Überprüfung von Studiengängen, ggf. einschließlich der Erstakkreditierung, und der peergestützten Evaluationsverfahren einschließlich der Reakkreditierung.

Für die Überprüfung gibt es Prüfbögen, die als Anlagen der „Leitlinien zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen“ sowie der „Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“ verbindlich definiert sind. Diese erstrecken sich auf die Kriterien der HSchulQSAkrV RP sowie auf eigene Kriterien der Universität Trier. Im Falle von Lehramtsstudiengängen kommen die ländergemeinsamen Vorgaben der KMK und landesspezifischen Vorgaben vor allem in Form der Curricularen Standards des Landes Rheinland-Pfalz hinzu.

Der Studiengangscheck wird auf Basis des Studiengangskonzepts, des Modulhandbuchs, der Fachprüfungsordnung, des Studienverlaufsplans, der Modulübersicht und des Diploma Supplements vorgenommen. Bei der

Reakkreditierung kommen die Dokumentation des Studiengangs im Selbstbericht des Fachbereichs einschließlich zentraler Befunde aus empirischen Erhebungen hinzu. Die Überprüfung der Umsetzung der formalen Kriterien erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Bei der Nichterfüllung von Kriterien ist die Formulierung von Auflagen vorgesehen. Die Überprüfung der Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist Aufgabe von externen Fachexpertinnen und -experten<sup>1</sup>, Studierenden und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis im Zuge der Einrichtung eines Studiengangs (Erstakkreditierung) bzw. im Rahmen des peergestützten Evaluationsverfahrens des zugehörigen Fachbereichs (Reakkreditierung). Das Ergebnis wird in einem Prüfbogen dokumentiert, der auch eine zusammenfassende Qualitätsbewertung des Studiengangs enthält. Auch hier ist die Formulierung von Auflagen bei der Nichterfüllung von Kriterien vorgesehen.

Anschließend erhalten die zuständigen Gremien – der Senat bei der Erstakkreditierung, die Senatskommission für Qualitätssicherung bei der Reakkreditierung – das Ergebnis der formalen und fachlich-inhaltlichen Prüfung, um auf dieser Basis über die Akkreditierung zu entscheiden. Diese kann mit Auflagen erfolgen, die nach Angaben der Universität aus den entsprechenden Vorschlägen in den Prüfbögen für die formale und fachlich-inhaltliche Prüfung von Studiengängen resultieren. Abweichungen der Gremien von den Ergebnissen der Prüfverfahren müssen begründet werden. Bei Lehramtsstudiengängen muss das fachlich zuständige Landesministerium den Auflagen zustimmen. Die Erfüllung von Auflagen muss dem zuständigen Gremium angezeigt werden. Stellt der Senat oder die Senatskommission für Qualitätssicherung fest, dass Auflagen nicht in der festgesetzten Frist erfüllt wurden, wird ein Clearing-Verfahren eingeleitet. Werden die Auflagen auch nicht im Rahmen des Clearing-Verfahrens umgesetzt, ist vorgesehen, dass dem Studiengang die Akkreditierung entzogen wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität Trier hat ein QM-System eingerichtet, das insgesamt gut funktioniert und effektiv ist. Es wird auch von allen Beteiligten ganz wesentlich als Qualitätsentwicklungssystem betrachtet. Die Prozesse werden von den am QM-Prozess beteiligten Lehrenden und Studierenden akzeptiert und als positiv empfunden. Die Unterstützung der Prozesse durch das QM-Team wird von allen Beteiligten als vorbildlich wahrgenommen.

Die Prüfbögen sowohl der formalen als auch der fachlich-inhaltlichen Überprüfung werden von allen Beteiligten als hilfreich und effektiv empfunden. Der Prüfbogen zum Teil A des Studiengangschecks (formale Prüfung durch die Verwaltung) bildet die formalen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß §§ 3-10 HSchulQSAkrV RP vollständig ab und beinhaltet Indikatoren und Ausdifferenzierungen, die sich auf hausinterne Regelungen sowie die Systematik der studiengangsrelevanten Dokumente an der Universität Trier beziehen. Zudem werden beim Studiengangscheck zusätzliche Anforderungen der Universität Trier überprüft (insbesondere unter „Organisation, Information und Beratung“). Der Prüfbogen zum Teil B des Studiengangschecks (fachlich-inhaltliche Begutachtung durch externe Expertinnen und Experten) bildet die fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß §§ 11-20 HSchulQSAkrV RP vollständig ab. Diese werden zur Transparenz für die externen Expertinnen und Experten im Wortlaut genannt. Durch die Prüfbögen ist ein kriterienbasiertes Vorgehen sichergestellt.

Als problematisch hat es sich im Rahmen der Stichproben jedoch erwiesen, dass für die Beurteilung neben den Kategorien „Kriterium erfüllt“ und „Kriterium nicht erfüllt“ die Kategorie „Kriterium mit Einschränkungen erfüllt“ vorgesehen war. Wie aus verschiedenen Beispielen ersichtlich wurde, wurden Kriterien von den externen Expertinnen und Experten häufig als „mit Einschränkungen erfüllt“ bewertet, was dann in Empfehlungen mündete. Beim Bachelorstudiengang „Umweltwissenschaften“ war dies zum Beispiel bei drei Kriterien der Fall.

---

<sup>1</sup> Für die Gutachterinnen und Gutachter, die die Universität Trier bei der fachlich-inhaltlichen Begutachtung im Rahmen der internen Akkreditierung einsetzt, wird im Folgenden zur Unterscheidung in der Regel der Begriff „externe Expertinnen und Experten“ verwendet, während mit „Gutachterinnen und Gutachter“ die Mitglieder des Gutachtergremiums für die System-Reakkreditierung gemeint sind.

Im Sinne der HSchulQSAkrV RP ist ein Kriterium aber nur dann erfüllt, wenn es vollständig erfüllt ist (one-out-all-out-Prinzip). Die Gutachterinnen und Gutachter sahen darin nicht nur ein formales, sondern auch ein inhaltliches Problem, da ein unvollständig erfülltes Kriterium eine Auflage nach sich ziehen muss. Vor diesem Hintergrund wird es begrüßt, dass die Universität Trier nach der zweiten Begehung die Prüfbogen zur formalen und zur fachlich-inhaltlichen Bewertung angepasst und die Kategorie „mit Einschränkungen erfüllt“ gestrichen hat. Zudem wurde das one-out-all-out-Prinzip in den „Leitlinien zur Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen“ sowie in den „Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“ explizit verankert und klargestellt, dass eine Auflage formuliert werden muss, wenn ein Kriterium nicht oder nicht unter allen Aspekten erfüllt ist, so dass Eindeutigkeit künftig sichergestellt ist.

Die Wirksamkeit des QM-Systems bei der systematischen Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien hat sich u.a. bei der Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Geoarchäologie“ gezeigt, bei der sowohl quantitative als auch qualitative Elemente dazu geführt haben, dass der Studiengang in seiner bisherigen Form eingestellt wurde.

Nicht so gut funktioniert hat das nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter bei der Akkreditierung der Mathematikstudiengänge, da hier (viel zu lange) die fehlende professorale Stelle für Mathematikdidaktik nicht zu einer Auflage geführt hat (vgl. Kap. „Berücksichtigung von Lehramtsstudiengängen“). Die derzeitige Hochschulleitung hat die entsprechende Forderung jedoch mittlerweile eingelöst und nach eigener Aussage die Einrichtung einer Professur für Fachdidaktik in der Mathematik beschlossen.

Insgesamt wird durch den Studiengangscheck die Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen systematisch sichergestellt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

### § 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO:

Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

### Dokumentation

Regeln für die Einrichtung und Erstakkreditierung sowie Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen sind § 14 Teilgrundordnung Qualitätssicherung und den „Leitlinien zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen“ festgelegt. Die Überprüfung und die interne Reakkreditierung von Studiengängen sind in §§ 8 bis 13 der Teilgrundordnung Qualitätssicherung und in den „Leitlinien zur Durchführung von peer-gestützten Evaluationsverfahren“ geregelt. Die genannten Dokumente sind auf der Homepage der Universität veröffentlicht.

Bei der Einrichtung eines Studiengangs erfolgt nach der Konzeption und der Erarbeitung der studiengangsbezogenen Dokumente eine Prüfung der formalen Kriterien durch das Qualitätsmanagement. Mit der Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien wurden bislang eine externe Fachexpertin oder ein externer Fachexperte sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis vom Präsidium beauftragt. Zudem wird durch das Justizariat der Universität Trier eine Rechtsprüfung der vorgelegten Dokumente vorgenommen. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgen durch den zuständigen Fachbereichsrat, die Senatskommission für Studium,

Lehre und Weiterbildung sowie den Senat. Der Senat entscheidet in diesem Zusammenhang auch über die Akkreditierung.

Bei Änderungen von Studiengängen wird zwischen ordnungskonformen Änderungen und Änderungen der Prüfungsordnung unterschieden. Im ersten Fall entscheidet die oder der Studiengangverantwortliche im Konsens mit der zugehörigen Lehreinheit. Im zweiten Fall erfolgen eine formale Prüfung durch die Verwaltung sowie unter bestimmten Umständen eine erneute fachlich-inhaltliche Prüfung, eine Rechtsprüfung und/oder eine erneute Kapazitätsberechnung durch das Controlling. Eine erneute fachlich-inhaltliche Prüfung durch externe Expertinnen und Experten wird nur dann vorgenommen, wenn sich durch die vorgesehenen Änderungen für den Studiengang curriculare Konsequenzen ergeben, die vorher nicht in Prozessen der Studiengangentwicklung unter Einbezug externer Expertise reflektiert wurden. Die Beratung und Beschlussfassung zu den Studiengangdokumenten erfolgen in diesem Fall im Fachbereichsrat sowie in der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung. Mit einem positiven Votum der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung wird zugleich festgestellt, dass die interne Akkreditierung des Studiengangs weiterhin Gültigkeit hat.

Für die Überprüfung der Qualität bestehender Studiengänge ist das peergestützte Evaluationsverfahren vorgesehen. Dieses gliedert sich nach Darstellung im Selbstbericht zur System-Reakkreditierung in folgende Schritte: interne Evaluation und Erstellung eines Selbstberichts, externe Evaluation durch externe Expertinnen und Experten (Peers) auf Basis des Selbstberichts und Gesprächen mit Fachbereichsvertreterinnen und -vertretern sowie Studierenden im Rahmen einer Begehung, Follow-up mit interner Akkreditierung der durch die Evaluationseinheit angebotenen Studiengänge, Reflexions- und Strategiegespräche sowie Formulierung eines Ziel- und Maßnahmenkatalogs auf der Basis der Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter. Die interne Akkreditierung erfolgt für acht Jahre und kann mit Auflagen verbunden werden, die innerhalb von neun Monaten umgesetzt werden müssen. Die Überprüfung der Umsetzung obliegt der Senatskommission für Qualitätssicherung.

Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Verfahrensabläufe im Rahmen des QM-Systems. Der Hochschulrat soll insbesondere Erfahrungen aus hochschulexternen Arbeitsbereichen in die Gestaltung der internen Qualitätssicherung einbringen und die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten beraten und unterstützen. Der Senat entscheidet über grundsätzliche Fragen des Qualitätsmanagements und bestellt die Mitglieder der Senatskommission für Qualitätssicherung. Diese hat die Aufgabe, das QM-System konzeptionell weiterzuentwickeln und die korrekte Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung sicherzustellen.

Auf Ebene der Fachbereiche entscheidet der jeweilige Fachbereichsrat in allen Grundsatzfragen der Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Dekanin oder der Dekan eines Fachbereichs ist verantwortlich für die Umsetzung von Maßnahmen, die aus den durchgeführten Verfahren des Qualitätsmanagements abgeleitet werden. Die drittelparitätisch besetzten Fachausschüsse beraten die Fachbereichsorgane in Angelegenheiten von Studium und Lehre, insbesondere auch in Fragen der Qualitätssicherung. Zudem sind sie laut Selbstbericht maßgeblich mit der Analyse der fachbereichsbezogenen Befragungsergebnisse und der Ableitung geeigneter Ziele und Maßnahmen betraut. Die Koordination und operative Umsetzung der Verfahren des Qualitätsmanagements auf Fachbereichsebene obliegt den Dekanatsbüros.

Innerhalb der Verwaltung ist das Team Qualitätsmanagement für den Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung zuständig. Dieses hat die Aufgabe, die Universität beim Qualitätsmanagement in den Leistungsbereichen Studium und Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung sowie Verwaltung und Services zu unterstützen und zur Weiterentwicklung des QM-Systems beizutragen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Einrichtung, Änderung und die fortlaufenden Überprüfungen von Studiengängen sind (unter Berücksichtigung der im Verfahren vorgenommenen Anpassungen) klar und verbindlich geregelt, alle mitverantwortlichen Ebenen – von Präsidium und Hochschulrat über Senat und Senatskommission sowie Fachbereichsrat und Dekanin oder Dekan – sind miteinbezogen und alle Akteurinnen und Akteure werden explizit benannt. Die damit verbundenen Prozesse sind ausführlich dokumentiert, so dass alle hinreichend über die Verfahrensweisen und Zuständigkeiten informiert sind.

Die Prozesse der Qualitätssicherung sind auch zeitlich klar konzipiert. Sie verlaufen kontinuierlich in Jahreszyklen: a.) peergestützte Evaluation alle 8 Jahre, b.) Halbzeitgespräche alle 4 Jahre und c.) jährliche Evaluationen, Befragungen und Qualitätsmanagement-Berichte. Die damit verbundenen Regelkreise werden explizit als nicht deterministisch verstanden. Lehrende und hochschulinterne Studierende werden regelmäßig und in angemessener Weise an den Qualitätssicherungsaktivitäten beteiligt. Wie bei der zweiten Begehung berichtet wurde, wird neben dem wissenschaftlichen Personal auch das Verwaltungs- und das technische Personal in die Qualitätssicherung miteinbezogen, indem für die verschiedenen Verwaltungsbereiche Evaluationen mit wechselnden Schwerpunkten (z. B. Reisekostenadministration) durchgeführt werden.

Im Rahmen der Stichproben wurde jedoch deutlich, dass der Ablauf der fachlich-inhaltlichen Begutachtung der Studiengänge im Rahmen des peergestützten Evaluationsverfahrens, dem sich die interne Akkreditierung bzw. Reakkreditierung anschließt, für Außenstehende teilweise nicht hinreichend transparent war. Insbesondere konnte aus der Dokumentation der Verfahren zum Teil nicht nachvollzogen werden, welche externen Expertinnen und Experten welchen Studiengang in welchem Prozessschritt bewertet haben und ob dabei alle Statusgruppen involviert waren. Wie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des QM-Teams erläuterten, schließt sich der Fachbereichsevaluation im Rahmen des peergestützten Evaluationsverfahrens, die nicht studiengangsbezogen und nicht an den Kriterien der HSchulQSAkkrV RP orientiert ist, die eigentliche fachlich-inhaltliche Begutachtung gemäß den Kriterien der HSchulQSAkkrV RP in einem zweiten Schritt an.

Der genaue Prozess wurde bei der zweiten Begehung plausibel dargelegt und anschließend in den „Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“ sowie in der zugehörigen Anlage 4 („Dokumentation der Arbeitsschritte zum Verfahrensablauf der fachlich-inhaltlichen Begutachtung von Studiengängen im Rahmen peergestützter Evaluationsverfahren“) im Einzelnen präzisiert. Er beinhaltet, dass für jeden Studiengang bzw. Teilstudiengang einer Evaluationseinheit von der Senatskommission für Qualitätssicherung im Zuge der Einsetzung der Gutachtergruppe festgelegt wird, von welchen externen Expertinnen und Experten er begutachtet wird. Dabei muss die Beteiligung aller Statusgruppen sichergestellt sein. In diesem Zuge wird auch darüber befunden, für welche Studiengänge zusätzliche externe Expertinnen und/oder Experten für die fachlich-inhaltliche Begutachtung in schriftlicher Form herangezogen werden, damit eine ausreichende fachliche Abdeckung gegeben ist. In der genannten Dokumentation der Arbeitsschritte ist nun explizit festgelegt, wie diese externen Expertinnen und Experten in einem mehrstufigen Verfahren die Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Kriterien bewerten und ihre Bewertung untereinander abstimmen bzw. bei fehlendem Konsens Sondervoten dokumentieren. Außerdem wurde in den Leitlinien festgeschrieben, dass der Akkreditierungsbericht die Namen der an der fachlich-inhaltlichen Prüfung des jeweiligen Studiengangs oder Teilstudiengangs beteiligten externen Expertinnen und Experten enthält.

Damit ist der Prozess der fachlich-inhaltlichen Begutachtung auch für Außenstehende transparent geregelt. Die Universität Trier legt in diesem Zusammenhang Wert darauf, dass es sich nicht um Bündelakkreditierungen handelt, sondern die eigentliche fachlich-inhaltliche Begutachtung pro Studiengang oder Teilstudiengang in einem schriftlichen Abstimmungsprozess durch externe Expertinnen und Experten erfolgt, die von der Senatskommission für Qualitätssicherung für den Studiengang eingesetzt wurden und in der Regel zum größten

Teil auch an der Begehung zur Fachbereichsevaluation teilgenommen haben. Dieses Vorgehen kann von Seiten des Gutachtergremiums als sachgerecht nachvollzogen werden.

Der Prozess der internen Reakkreditierung durch die Senatskommission für Qualitätssicherung war bereits zum Zeitpunkt der beiden Begehungen in den „Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“ transparent und angemessen geregelt. Unter anderem ist verbindlich festgehalten, dass die Kommission eine Begründungspflicht hat, wenn sie im Zuge der Entscheidung von den Ergebnissen der Prüfverfahren (Studiengangscheck A und B), insbesondere hinsichtlich der vorgeschlagenen Auflagen, abweicht. Wie aus den in den Stichproben vorgelegten Protokollen der Senatskommission deutlich wurde, werden Auflagen und Empfehlungen in der Kommission diskutiert und es werden Rückfragen zur Begutachtung an das Team Qualitätsmanagement gestellt. Die Entscheidungen für die Studiengänge im Einzelnen einschließlich Auflagen und Empfehlungen gehen aus einer Anlage hervor. Die interne Reakkreditierung ist damit jeweils gut nachvollziehbar dokumentiert.

Den Prozess der internen Erstakkreditierung regeln die „Leitlinien zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen“ analog, wobei in diesem Fall der Senat die Akkreditierungsentscheidung trifft. Hier wurde schon nach der ersten Begehung die Beteiligung einer/eines externen Studierenden an der fachlich-inhaltlichen Begutachtung ergänzt, die bis dato nicht vorgesehen war. Nach der zweiten Begehung wurde der Prozess zur fachlich-inhaltlichen Begutachtung in der Anlage 7 der „Leitlinien zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen“ analog zum oben genannten zweiten Schritt im Rahmen von peergestützten Evaluationsverfahren festgeschrieben. Auch wurde ergänzt, dass die Namen der an der fachlich-inhaltlichen Prüfung eines Studiengangs oder Teilstudiengangs beteiligten externen Expertinnen und Experten im Akkreditierungsbericht genannt werden müssen, nachdem im Rahmen der Stichproben aufgefallen war, dass bei Begutachtungen vor der erstmaligen internen Akkreditierung zum Teil nur eine Professorin oder ein Professor und keine Mitglieder anderer Statusgruppen angegeben waren. Damit ist der Prozess aus Sicht des Gutachtergremiums nun auch so festgeschrieben, so dass künftig für Außenstehende in allen Fällen transparent wird, wer an einer fachlich-inhaltlichen Begutachtung beteiligt war.

Bei den Stichproben ist weiterhin aufgefallen, dass es bis dato nicht vorgesehen war, dass bei den angebotenen kombinatorischen Studiengängen neben den Teilstudiengängen auch für die kombinatorischen Studiengänge selbst eine Akkreditierungsentscheidung getroffen wird, was bei der Systemakkreditierung anderer Universitäten vom Akkreditierungsrat anfangs auch nicht gefordert wurde. Da es mittlerweile verlangt wird, hat die Universität Trier nach der zweiten Begehung in den „Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“ festgelegt, dass für die von ihr angebotenen kombinatorischen Studiengänge auf der teilstudiengangübergreifenden Ebene eine (Re-)Akkreditierung auf der Basis einer formalen und fachlich-inhaltlichen Prüfung erfolgt. Bei den Lehramtsstudiengängen ist die Begutachtung im Evaluationsverfahren zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung verortet, was sich anbietet, da hier ohnehin die teilstudiengangübergreifenden Qualitätsaspekte thematisiert werden. Beim 2-Fach-Bachelorstudiengang sollen diese in jedem Evaluationsverfahren eines Fachbereichs, das Teilstudiengänge im 2-Fach-Bachelorstudiengang anbietet, beurteilt werden und eine laufende Fortschreibung der Akkreditierung erfolgen, was ebenfalls plausibel ist.

Entwicklungsbedarf wurde im Zuge der Lehramtsstichprobe zudem bei der Qualitätssicherung in den Teilstudiengängen der Fächer gesehen, die im Rahmen der peergestützten Evaluation des jeweiligen Fachbereichs mitbetrachtet werden. Dabei fehlten in der Vergangenheit zum Teil die einschlägige Expertise, die bewusste Betrachtung der Teilstudiengänge des Lehramts und die systematische Beteiligung zumindest des Zentrums für Lehrerbildung. Die Vorgaben zur Zusammensetzung von Gutachtergruppen waren bereits im Zuge der erstmaligen Systemakkreditierung dahingehend angepasst worden, dass dann, wenn bei der peergestützten Evaluation auch Studiengänge im Rahmen der Lehrkräftebildung begutachtet werden, die Lehramtsperspektive bei der Benennung der externen Expertinnen und Experten ausreichend berücksichtigt werden muss, was in der Folge auch umgesetzt wurde. Nach der zweiten Begehung zur System-Reakkreditierung wurden von

der Universität Trier weitere Festlegungen zu den peergestützten Evaluationen der Fachbereiche getroffen. Hierzu zählen eine schriftliche Stellungnahme des Zentrums für Lehrerbildung zu den Ergebnissen der formalen und fachlich-inhaltlichen Prüfung von Lehramtsstudiengängen im Rahmen der internen Akkreditierung, die Beteiligung eines professoralen Mitglieds der Mitgliederversammlung des Zentrums für Lehrerbildung an der Evaluationskommission von Fachbereichen, die Studienprogramme im Rahmen der Lehrkräftebildung anbieten, einschließlich der Beteiligung des Zentrums für Lehrerbildung an der Erstellung des Selbstberichts. Damit wird die systematische Einbindung des Zentrums für Lehrerbildung in die Verfahren zur Begutachtung und internen Akkreditierung von Lehramtsteilstudiengängen in den Fächern explizit gestärkt. In der praktischen Umsetzung wird es wichtig sein, dass diese Maßnahmen genutzt werden, um Belange der Lehrkräftebildung in den Verfahren ausreichend zur Sprache zu bringen.

Dem Team Qualitätsmanagement, das bereits über etliche Jahre hinweg Erfahrungen sammeln konnte, kommt bei allen Abläufen eine zentrale Rolle zu. Die Gutachterinnen und Gutachter gewannen vor Ort den Eindruck, dass die Arbeit des Teams eine große Akzeptanz genießt und ihm auch Wertschätzung entgegengebracht wird. Die qualitätssichernden Kreisläufe zeichnen sich insgesamt durch einen ungewöhnlich breiten Konsens und eine hohe Bereitschaft zur Zusammenarbeit aus. Im Vergleich zu anderen Hochschulen ist beispielsweise der Rücklauf zu Lehrevaluationen mit 40-45 Prozent relativ hoch.

Grundlage für die breite Akzeptanz des Qualitätsmanagements ist offenbar vor allem eine hochschulintern gelebte ‚Bottom-up-Politik‘ mit sachlich-bedarfsorientierter und tendenziell basisdemokratischer Ausrichtung, die vom Team Qualitätsmanagement begleitet und erst ermöglicht wird. So sind Studierende nicht nur in allen zuständigen Gremien vertreten, es gibt darüber hinaus auch weitere Input- und Austauschmöglichkeiten. Unterhalb bzw. jenseits der Entscheidungskompetenz der Fachbereichsräte sorgen niedrighschwellige Kommunikationsstrukturen, etwa in Form von Feedbackgesprächen der Dekaninnen und Dekane mit Studierenden und Studiengangsverantwortlichen, ganz pragmatisch für einen direkten Informationsaustausch und für Anregungen. Als besonders effizientes qualitatives Erhebungsinstrument werden Fokusgruppengespräche zwischen Personen aus dem Team Qualitätsmanagement und Studierenden angesehen. Daneben übernehmen die drittelparitätisch besetzten Fachausschüsse eine wichtige Rolle bezüglich Rückmeldungen zu Evaluationen und weiterer Vorschläge für Maßnahmen in Qualitätssicherungsverfahren.

Insgesamt hat die Universität Trier ein ausdifferenziertes Qualitätsmanagementsystem mit einer klaren Organisationsstruktur samt verbindlich geregelter Zuständigkeiten etabliert. Die Verfahren sind hinreichend dokumentiert und (unter Berücksichtigung der vorgenommenen Präzisierungen) für Außenstehende nachvollziehbar; sie integrieren die verschiedenen Ebenen und zielen auf eine Dialogkultur zwischen den Beteiligten auf allen Stausebenen ab. Im Bereich Verfahrensprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind die Voraussetzungen für Selbstevaluation und interne Akkreditierung insofern gegeben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.2.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

### § 17 Abs. 2 Satz 1 MRVO:

Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt.

### **Dokumentation**

Der Aufbau und die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems fanden nach Angaben im Selbstbericht unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Universität sowie unter Einbezug externer Expertise statt. Die Mitgliedsgruppen der Universität werden über die zuständigen Gremien in die (Weiter-)Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems eingebunden. Die Gremien haben die Aufgabe, die für das Qualitätsmanagementsystem konstitutiven Regelungen und Grundsätze zu beraten und zu verabschieden.

In den Fachbereichen sind für die Umsetzung des QM-Systems und die Beteiligung an dessen Weiterentwicklung die Fachbereichsräte, die drittelparitätisch besetzten Fachausschüsse für Studium und Lehre sowie die Dekanate zuständig. Auf zentraler Ebene sind neben dem Senat und der Senatskommission für Qualitätssicherung sowie dem Präsidium und dem Team Qualitätsmanagement einschlägige Abteilungen der zentralen Verwaltung, das Zentrum für Lehrerbildung und die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt.

Zur Weiterentwicklung des QM-Systems sind im Anschluss an Begutachtungsverfahren Reflexions- und Feedbackprozesse mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren seitens des Qualitätsmanagements vorgesehen. Externe Expertise wird nach Angaben im Selbstbericht über den Hochschulrat einbezogen. Zudem führt die Universität Trier ihre Mitgliedschaft im Hochschulevaluierungsverbund Südwest (HESW) an sowie die Unterstützung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beim Aufbau des QM-Systems.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität Trier hat ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem entwickelt, das unter Beteiligung relevanter Mitgliedsgruppen und unter Einbeziehung externer Expertise erstellt wurde. Zu den internen Mitgliedsgruppen gehören die Fachbereichsräte, drittelparitätisch besetzte Fachausschüsse für Studium und Lehre, Dekanate, der Senat, die Senatskommission für Qualitätssicherung, das Präsidium, das Zentrum für Lehrerbildung und die Gleichstellungsbeauftragte. Diese Gruppen sind über die zuständigen Gremien in die Weiterentwicklung des QM-Systems eingebunden und beraten sowie verabschieden die konstitutiven Regelungen und Grundsätze.

Ein wesentlicher Bestandteil des QM-Systems sind die regelmäßigen Reflexions- und Feedbackprozesse, die insbesondere nach den peergestützten Evaluationsverfahren stattfinden. Diese Prozesse stellen sicher, dass die beteiligten Akteurinnen und Akteure kontinuierlich in die Weiterentwicklung des QM-Systems eingebunden sind. Externe Expertise wird über den Hochschulrat eingebunden. Auch die Mitgliedschaft im HESW trägt dazu bei, dass Anregungen von außen einfließen. Gleiches gilt für die Beratung durch das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz beim Aufbau des QM-Systems. In den Begutachtungsprozessen werden zudem externe Expertinnen und Experten einbezogen, die – je nach Zuschnitt des peergestützten Evaluationsverfahrens – zum Beispiel für Lehramt und andere relevante Bereiche einschlägig sind, was die Qualität und Relevanz der Evaluierungen erhöht.

Die Weiterentwicklung der Fachbereiche erfolgt strukturiert durch Zielvereinbarungen und Maßnahmenkataloge. Empfehlungen aus Fachbereichsevaluierungen werden in Zielvereinbarungen mit dem Präsidium aufgegriffen und durch Maßnahmenkataloge überprüft, ob die Maßnahmen umgesetzt werden. Das Zentrum für Lehrerbildung spielt eine zentrale Rolle in der Lehrkräftebildung und koordiniert zum Beispiel die Integration von Querschnittsthemen wie Diversity, Demokratiebildung und Digitalisierung.

Trotz dieser Stärken wurde im Rahmen der Begutachtung Entwicklungsbedarf in der systematischen Beteiligung aller Statusgruppen identifiziert. Das betrifft insbesondere die Beteiligung des Zentrums für Lehrerbildung bei den das Lehramt betreffenden Fragen (vgl. Kap. „Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Universität Trier ein robustes und umfassendes QM-System entwickelt hat, das in die eigene Weiterentwicklung sowohl interne als auch externe Expertise einbezieht.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.2.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

### § 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO

Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

### Dokumentation

Als Grundlage für die Beschlussfassung zur internen Akkreditierung durch den Senat bzw. die Senatskommission für Qualitätssicherung dienen die Ergebnisse der internen und externen Prüfschritte im Rahmen des Studiengangschecks. Die Gremien haben in diesem Zusammenhang die Aufgabe, Standards für die Verfahren sicherzustellen, zum Beispiel, indem sie die der Akkreditierung zugrunde liegenden Unterlagen auf Kohärenz, Schlüssigkeit und Vollständigkeit prüfen. Die Prüfergebnisse und die Beschlussfassung werden in einem Qualitätsbericht zur Akkreditierung dokumentiert und veröffentlicht.

Die externen Expertinnen und Experten, die an den peergestützten Evaluationsverfahren und den Prozessen zur Studiengangentwicklung beteiligt sind, nehmen ihre Aufgabe nach Angaben der Universität unabhängig wahr. Ihre Auswahl erfolgt durch die Senatskommission für Qualitätssicherung auf Vorschlag der jeweiligen Evaluationseinheit, die pro Position mindestens zwei Personen vorschlagen muss. Die Studierenden werden vom Studentischen Pool vorgeschlagen, Vertreterinnen und Vertreter von Ministerien werden von dem jeweiligen Ministerium benannt. Das Qualitätsmanagement hat die Aufgabe, die Vorschläge insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Befangenheit zu prüfen. In den „Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“ sind Befangenheitskriterien definiert. An den Verfahren sind Gutachterinnen und Gutachter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Studierenden und der beruflichen Praxis beteiligt. Die Zusammensetzung muss es laut Selbstbericht ermöglichen, dass alle Studiengänge eines Fachbereichs im Rahmen der internen Akkreditierung einer fachlich-inhaltlichen Prüfung unterzogen werden können. Sind lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge in die Begutachtung einbezogen, muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter einen geeigneten fachlichen Hintergrund zur Beurteilung der entsprechenden Teilstudiengänge aufweisen.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen soll auch die Senatskommission für Qualitätssicherung dienen, der Mitglieder aller Statusgruppen aus allen Fachbereichen angehören sowie die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident. Beratende Mitglieder der Kommission sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Qualitätsmanagements, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung, die Gleichstellungsbeauftragte des Senats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter haben eine Amtszeit von einem Jahr, die übrigen Mitglieder eine Amtszeit von drei Jahren.

Unstimmigkeiten in Verfahren des Qualitätsmanagements sollen im Gespräch geklärt werden. Zudem bestehen bei bestimmten Prozessschritten strukturelle Möglichkeiten zur Rückmeldung, beispielsweise in Form schriftlicher Stellungnahmen. Lassen sich Unstimmigkeiten in diesem Rahmen nicht klären, so nehmen für studentische Belange laut Selbstbericht die Zentrale Studienberatung und die Dekanate eine Mittlerrolle ein. Bei den Beschwerden über den Ablauf von Evaluations- und (Re-)Akkreditierungsverfahren oder von Einsprüchen gegen Entscheidungen im Zuge von Prozessen des Qualitätsmanagements kann eine Beschwerde gegenüber der Senatskommission für Qualitätssicherung angezeigt werden. Zu einem Gutachten können die Dekanin oder der Dekan, der Fachbereichsrat, der Fachausschuss für Studium und Lehre sowie die Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung schriftlich Stellung nehmen. Werden Auflagen nicht umgesetzt, ist ein Clearing-Verfahren vorgesehen. Dabei bittet die Kommission um eine Stellungnahme der Evaluationseinheit und kann ein Gespräch zwischen der Evaluationseinheit und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums anberaumen. Zudem kann die Kommission die vorzeitige Durchführung eines peergestützten Evaluationsverfahrens einleiten und vorschlagen, eine externe Organisation mit der Prüfung der Studiengänge der Evaluationseinheit zu beauftragen. Die Entscheidung über die letzten beiden Sanktionsmechanismen trifft das Präsidium mit Zustimmung des Senats.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen an der Universität Trier ist durch die vorhandenen Regularien gegeben. Grundsätzlich positiv hervorzuheben ist die strukturierte Einbindung interner Mitgliedsgruppen, die über verschiedene Gremien wie den Senat, die Senatskommission für Qualitätssicherung, das Präsidium und die Fachbereichsräte in die Qualitätsbewertungsprozesse involviert sind. Diese Gremien haben die Aufgabe, die konstitutiven Regelungen und Grundsätze des QM-Systems zu beraten und zu verabschieden, was die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Prozesse erhöht.

Insbesondere entscheidet die Senatskommission für Qualitätssicherung gemäß den „Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“ über die Zusammensetzung der Gutachtergruppen für die peergestützten Evaluationsverfahren einschließlich der fachlich-inhaltlichen Begutachtung der Studiengänge sowie über die interne Reakkreditierung der Studiengänge einschließlich Auflagen und Empfehlungen. Auch die Entscheidung darüber, ob Auflagen umgesetzt sind, obliegt der Senatskommission.

Gemäß den „Leitlinien zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen“ entscheidet bei internen Erstakkreditierungen von Studiengängen der Senat, wobei die Regelungen zur Beschlussfassung analog zu denen für die Reakkreditierung sind; bei wesentlichen Änderungen entscheidet die Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung über die Bestätigung der Akkreditierung. Damit werden alle Akkreditierungsentscheidungen von demokratisch legitimierten Gremien getroffen, in denen alle betroffenen Statusgruppen vertreten sind, was zur breiten Akzeptanz beiträgt (vgl. Kap. „Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“).

In den „Leitlinien zur Durchführung peergestützter Evaluationsverfahren“ werden Ausschlusskriterien für externe Expertinnen und Experten genannt sowie Kriterien, bei deren Vorliegen die Senatskommission für Qualitätssicherung im Einzelfall entscheidet. Diese sind geeignet, die Unabhängigkeit der externen Qualitätsbewertung sicherzustellen. In Bezug auf die Begutachtung vor der Erstakkreditierung, bei der die Bestellung der externen Expertinnen und Experten durch das Präsidium erfolgt, wird in den „Leitlinien zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen“ auf diese Kriterien verwiesen. Die Gespräche bei der Begehung und die im Rahmen der Stichprobe vorgelegten Unterlagen ließen darüber hinaus keinen Zweifel daran, dass die Überprüfung der formalen Kriterien durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams Qualitätsmanagement höchst professionell, sachgerecht und unbeeinflusst erfolgt.

Einen Entwicklungsbereich stellt dagegen die Transparenz der Beschwerdewege dar. Für Beschwerden im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren sind in der „Teilgrundordnung Qualitätssicherung“ sowie in den

„Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“ klare Wege und Zuständigkeiten für Stellungnahmen und Beschwerdemöglichkeiten festgeschrieben und das Clearing-Verfahren ist vorbildlich geregelt. Darüber hinaus gibt es insbesondere für Studierende bei Problemen zwar verschiedene Ansprechstellen, auf die auch auf der Homepage der Studienberatung hingewiesen wird, eine übergeordnete Struktur für das Beschwerdemanagement soll jedoch erst im Zuge einer perspektivischen Ausgestaltung des Ombudswesens definiert werden. Aus Sicht der befragten Studierenden sind Zuständigkeiten oft schwer zu identifizieren, was dazu führt, dass vieles von den studentischen Strukturen (ASTa, Fachschaft) geleistet wird, was eigentlich in die Zuständigkeit hauptamtlicher Stellen fällt. Auch ist unklar, ob Beschwerden möglicherweise nicht eingereicht werden, da der Beschwerdeweg nicht klar genug gestaltet ist. Hier sollte die Kommunikation verbessert werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das Beschwerdesystem sollte den Studierenden besser kommuniziert werden.

## II.2.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

### § 17 Abs. 2 Satz 3 MRVO:

Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

### Dokumentation

Den Verfahren und Maßnahmen des QM-Systems, die in den entsprechenden Kapiteln dargestellt werden, liegen laut Selbstbericht PDCA-Zyklen zu Grunde. Der Bereich Studium und Lehre hat nach Darstellung der Hochschule Schnittstellen zu anderen Bereichen wie Studien- und Prüfungsadministration, Internationalisierung, Controlling und Organisationsentwicklung, Lehrunterstützung und -entwicklung, Personalentwicklung und Gleichstellung. Das QM-System soll diese Bereiche ebenso wie Leistungsbereiche Forschung und Nachwuchsförderung sowie Verwaltung und Services gemeinsam betrachten.

Die Verantwortung für die Weiterentwicklung des universitären Qualitätsmanagementsystems sowie die Koordination und Umsetzung der damit verbundenen Verfahren und Instrumente war zum Zeitpunkt der ersten Begehung bei der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung angesiedelt. Diese war zum Zeitpunkt der zweiten Begehung in ein Team Qualitätsmanagement in der Abteilung „Hochschulentwicklung und Zentrale Services“ der Universitätsverwaltung überführt worden. Das Team ist insbesondere zuständig für alle Befragungen, die im Rahmen des QM-Systems durchgeführt werden, sowie die Aufbereitung von den Ergebnissen und von Kennzahlen, die Koordination und Durchführung der peergestützten Evaluationsverfahren, die Unterstützung und Beratung von Fachbereichen und Fächern in Fragen der Studiengangsentwicklung sowie das Berichtswesen im Zusammenhang mit dem QM-System. Der Bereich Qualitätsmanagement verfügt über eine Personalausstattung von 4,25 Vollzeitäquivalenten (unbefristet).

Das Team Qualitätsmanagement ist laut Selbstbericht zudem in die Weiterentwicklung des Personalentwicklungskonzepts eingebunden. Die Universität gibt weiter an, dass für Berufungs- und Einstellungsverfahren Qualitätskriterien existieren und für Berufungen im Tenure-Track-Verfahren ein Kompetenzrahmen entwickelt wurde, der für notwendig erachtete Einzelkompetenzen operationalisiert und als Richtschnur für die Ausgestaltung der Tenure-Track-Phase dient.

Weitere Schnittstellen werden mit den Einheiten Controlling und Organisationsentwicklung sowie der Zentralen Studienberatung, dem Studierendensekretariat und dem Hochschulprüfungsamt, die in der Abteilung II angesiedelt sind, genannt. Ein regelmäßiger Jour fixe von Qualitätsmanagement und Abteilung II soll dazu dienen, Fragen und Entwicklungen im Bereich der Studiengangentwicklung zu besprechen.

Darüber hinaus wird angegeben, dass das Qualitätsmanagement mit dem International Office und dem Referat für Gleichstellung zusammenarbeitet. Die Gleichstellungsbeauftragte des Senats ist zudem Mitglied der Senatskommission für Qualitätssicherung und die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche wirken als Mitglied der Evaluationskommissionen an den peergestützten Evaluationsverfahren in den Fachbereichen mit.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Team Qualitätsmanagement ist mit 4,25 Stellen (Vollzeitäquivalenten) inzwischen gut ausgestattet. Da die Stellen unbefristet sind, ist das Qualitätsmanagement auf der Ebene der zentralen Verwaltung nachhaltig gesichert. Die Aufgaben des Teams bezüglich des Qualitätsmanagements sind klar definiert, die Verfahrensabläufe sind hinreichend beschrieben.

Die Gutachterinnen und Gutachter haben den Eindruck gewonnen, dass die Arbeit des Teams nicht nur auf breite Akzeptanz stößt, sondern dass auch anerkannt wird, dass der reibungslose Ablauf der Verfahren u.a. auf dem großen Engagement und der Kompetenz der Mitglieder des Teams basiert. Offenbar hat sich inzwischen eine Prozesstreue etabliert, die auch auf die Erfahrungen, welche das Team seit 2016 gesammelt hat, zurückzuführen ist. Die umfangreichen Dokumentationen und Handreichungen (in deutscher und englischer Sprache) bezeugen ebenfalls die langjährige Erfahrung und sorgen dafür, dass das vorhandene Wissen im Detail verstetigt wird und nicht von der weiteren Anwesenheit einzelner Mitglieder des Teams Qualitätsmanagement abhängig ist.

Die Kommunikation zwischen dem Team und den sonstigen an den Qualitätskreisläufen Beteiligten wird als sehr gut und sachorientiert wahrgenommen. Die Studierenden haben wenig Berührungängste; sie können ihre Probleme und Wünsche ungehindert artikulieren. Trotz der insgesamt großen Zufriedenheit mit den Verfahren des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung wünschen sich Studierende, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen fachorientiert flexibilisiert werden und dass die Formalternativen (etwa in Form von Gesprächen) für kleine Gruppen, für welche die üblichen schriftlichen Evaluationen nicht greifen, verbindlich implementiert werden. Eine Überarbeitung der Evaluationsinstrumente auf Lehrveranstaltungsebene, bei der diese Ziele berücksichtigt werden, ist nach Angaben der Universität Trier geplant. Verständlich ist in diesem Zusammenhang jedoch auch der Wunsch nach Standardisierung und Verstetigung, ggf. sogar Verschlankung, von Verfahrensmodalitäten – bei gleichzeitiger Effizienz – von Seiten des Teams Qualitätsmanagement.

Das QM-System fußt auf geschlossenen Regelkreisen, die in den einschlägigen Regularien festgeschrieben sind. Zum Schließen der Regelkreise tragen unter anderem die Analyse von Evaluationsergebnissen einschließlich Maßnahmenableitung in den Fachausschüssen, die Überprüfung der Auflagenerfüllung bei internen Akkreditierungsentscheidungen und die Erstellung von Ziel- und Maßnahmenkatalogen sowie die Halbzeitgespräche nach den peergestützten Evaluationsverfahren bei (vgl. Kap. „Regelmäßige Bewertung der Studiengänge“). Die Beispiele in den Stichproben zeigten, dass die durchgeführten Maßnahmen auch zu tatsächlichen Anpassungen in den Studiengängen führen und die Qualitätsentwicklung eine zentrale Rolle spielt.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich das QM-System über die Studiengänge hinaus auch auf Forschung, Nachwuchsförderung sowie Verwaltung und Services erstreckt. Insbesondere haben die peergestützten Evaluationsverfahren einen weiteren Fokus im Sinne einer Fachbereichsevaluation, die in einen Ziel- und Maßnahmenkatalog mündet, der unterschiedliche Leistungsbereiche umfasst.

Wie in den „Leitlinien zu Befragungen als Instrument der Qualitätssicherung an der Universität Trier“ festgeschrieben ist, werden die Studierenden, die Absolventinnen und Absolventen und auch das wissenschaftliche

Personal regelmäßig und umfassend nicht nur zu Lehre und Studium, sondern auch zu Organisation und Verwaltung und den weiteren Rahmenbedingungen für Studierende und wissenschaftliches Personal an der Universität Trier befragt. Darüber hinaus wird auch das Verwaltungs- und das technische Personal in die Qualitätssicherung miteinbezogen, indem für die verschiedenen Verwaltungsbereiche Evaluationen durchgeführt werden (vgl. Kap. „Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“).

Die Universität Trier verfügt damit über ein leistungsfähiges und transparentes Qualitätsmanagementsystem, das insbesondere auf der Ebene der Zentralverwaltung durch ein hoch effizientes, gut ausgestattetes und auch längerfristig personell gesichertes Team überzeugt. Das QM-System deckt nicht nur alle Leistungsbereiche ab, die für Lehre und Studium unmittelbar relevant sind, sondern reicht deutlich darüber hinaus.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.2.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung

### § 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO:

Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

### Dokumentation

Die Verantwortung für die Reflexion und Weiterentwicklung des QM-Systems liegt nach § 15 der Teilgrundordnung Qualitätssicherung bei der Senatskommission für Qualitätssicherung. Sie hat die Aufgabe, die Verfahren im Rahmen des QM-Systems zu begleiten und zu überwachen und zukunftsgerichtete Themen, die sich auch aus den Qualitätsmanagement-Formaten und -Prozessen ergeben, zu identifizieren und zu diskutieren. Sie soll Strategievorschläge zu bestimmten Fragestellungen erarbeiten und ausgearbeitete Vorschläge und Konzepte kritisch überprüfen.

Dabei wird sie laut Selbstbericht durch das Team des Qualitätsmanagements unterstützt. Dieses hat vorbereitend die Aufgabe, Feedbackgespräche mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Rahmen des QM-Systems zu führen und Auswertungen von Daten, Dokumenten, Prozessen und Entscheidungen vorzunehmen.

Auf der Basis verschiedener Vorarbeiten wurden laut Selbstbericht in den Jahren 2022 und 2023 die Teilgrundordnung Qualitätssicherung, die „Leitlinien zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen“ und die „Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“ überarbeitet. Die Universität gibt zudem an, dass sie im Jahr 2023 begonnen hat, alle Befragungsinstrumente einer Evaluation und Revision zu unterziehen. Seit 2024 werden die Studierendenbefragungen mit den neu gestalteten Instrumenten durchgeführt.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Laufe der Zeit hat das Qualitätsmanagement ein breites Spektrum an Analyseinstrumenten entwickelt und regelmäßig erprobt. Die bisherigen Ergebnisse der Qualitätssicherungsverfahren sind bereits für diverse Anpassungen und Änderungen in Studiengängen genutzt worden. Auch das Qualitätsmanagementsystem wurde mit fortschreitender Erfahrung laufend weiterentwickelt. Die Qualitätssicherungsverfahren treffen auf breite Akzeptanz und funktionieren offenbar sehr gut. Die personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine Selbstakkreditierung sind ganz offensichtlich gegeben.

Die Überarbeitung der internen Regularien nach der zweiten Begehung wurde auch dazu genutzt, im Vorgriff auf die Anpassung der Landesrechtsverordnung die Neuerungen aus der MRVO 2024 in die betroffenen Dokumente der Universität Trier einzupflegen, was zeigt, dass die Veränderung der rechtlichen Grundlage von der Universität in die internen Prozesse aufgenommen wird.

Neben der Identifikation und Behandlung von Problemen sollte das Qualitätsmanagementsystem auch die gesamtuniversitäre strategische Planung und Weiterentwicklung unterstützen. In diesem Sinne begrüßen die Gutachterinnen und Gutachter die Absicht der Hochschulleitung, auch mit Hilfe des Qualitätsmanagements die notwendigen Instrumente und Prozesse für die Einführung von Studiengängen mit europäischen Doppelabschlüssen zu entwickeln und deren Studierbarkeit sicherzustellen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.2.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

### II.2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

#### § 18 Abs. 1 MRVO

Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

#### Dokumentation

An der Universität Trier ist gemäß den „Leitlinien zu Befragungen als Instrument der Qualitätssicherung an der Universität Trier“ eine semesterweise Lehrveranstaltungsevaluation vorgesehen sowie jährlich die Analyse von Befragungsdaten und Kennzahlen in den Fachbereichen, die Befragung des wissenschaftlichen Personals, Absolventinnen- und Absolventenstudien und Studienfachbefragungen. Alle acht Jahre wird pro Evaluationseinheit ein peergestütztes Evaluationsverfahren durchgeführt. Vorgesehen ist, dass die Ergebnisse aus den angewandten Instrumenten und Verfahren in regelmäßigen Abständen diskutiert und auf Basis dieser Gespräche Ziele und Maßnahmen vereinbart werden.

Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sollen auf individueller Ebene reflektiert werden. Die Lehrenden erhalten einen lehrveranstaltungsbezogenen Befragungsbericht ihrer eigenen Veranstaltung, ebenso wie die Studierenden, die sich an der Evaluation beteiligt haben. Auf dieser Basis ist ein Auswertungsgespräch in jeder evaluierten Veranstaltung vorgesehen.

Das Qualitätsmanagement erstellt für jeden Fachbereich und für jede Lehrereinheit einen Bericht, der die aggregierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation und der Studienfachbefragungen im jeweiligen Jahr enthält. Die Beratung und die Ableitung von Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Fachausschuss für Studium und Lehre.

Nach Durchführung des peergestützten Evaluationsverfahrens findet ein Reflexions- und Strategiegelgespräch zwischen der Evaluationseinheit und dem Präsidium mit der anschließenden Vereinbarung eines Ziel- und Maßnahmenkatalogs statt. Vier Jahre nach Vereinbarung des Ziel- und Maßnahmenkatalogs sind Halbzeitgespräche zwischen der Evaluationseinheit und dem Präsidium vorgesehen. Die Grundlage dafür bilden laut Selbstbericht insbesondere aktuelle Befragungsergebnisse und Kennzahlen sowie ein von der Evaluationseinheit zu erstellender Bericht über die Umsetzung des Ziel- und Maßnahmenkatalogs. Für die Kontrolle der

Auflagenerfüllung im Rahmen der internen Akkreditierung ist die Senatskommission für Qualitätssicherung zuständig.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität Trier verfügt über ein ausdifferenziertes und gut strukturiertes System zur Evaluation von Studium und Lehre, das insbesondere in den „Leitlinien zu Befragungen als Instrument der Qualitätssicherung an der Universität Trier“ transparent geregelt ist. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass auf verschiedenen Ebenen (Lehrveranstaltungen, Studiengänge, Fachbereiche) Befragungen durchgeführt werden und mit der Einführung modularer, adaptiver Evaluationsinstrumente sowie qualitativer Formate auch auf kleinere Lehrveranstaltungen bzw. nicht-auswertbare Befragungen wegen zu kleiner Gruppen reagiert werden soll. Die geplanten und teilweise schon umgesetzten Anpassungen der Studieneingangs- und Absolventinnen- und Absolventenbefragungen sowie die stärkere Einbindung qualitativer Rückmeldemöglichkeiten sind vor allem auch aus studentischer Sicht sehr begrüßenswert und gehen klar auf bisher bestehende Herausforderungen ein.

Der mehrstufige Evaluationsprozess (inklusive Lehrveranstaltungsevaluation, Fachbereichsevaluation, Ziel- und Maßnahmenkatalog sowie Halbzeitgespräch) entspricht den Anforderungen an einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess und ist geeignet, erforderliche Maßnahmen anzugehen und umzusetzen. Die interne Akkreditierung ist in den „Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“ und den „Leitlinien zur Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen“ angemessen geregelt, wie oben dargestellt wird (vgl. Kap. „Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“). Die Verknüpfung der regelmäßig stattfindenden Evaluationen mit den peergestützten Evaluationsverfahren der Fachbereiche wird dadurch realisiert, dass die externen Expertinnen und Experten als Anlage zum Selbstbericht des Fachbereichs unter anderem zentrale Ergebnisse empirischer Erhebungen (Befragungen von Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern) erhalten und gefordert sind, sich damit auseinanderzusetzen.

Aus den im Rahmen der Stichproben vorgelegten Dokumente war jedoch – wie oben bereits angesprochen – die Umsetzung der Einbindung Externer im Einzelnen (v.a. von Berufspraktikerinnen und -praktikern sowie von Studierenden) bei den Begutachtungen, die der internen Akkreditierung vorausgehen, teilweise schwer bzw. nicht nachvollziehbar. An den peergestützten Evaluationen waren pro Fachbereich eine Person aus der Berufspraxis und eine studentische Gutachterin bzw. ein studentischer Gutachter beteiligt, wobei die Fachbereiche häufig eine Vielzahl von Studiengängen unterschiedlicher Disziplinen anbieten. Auf dem Prüfbogen zur fachlich-inhaltlichen Begutachtung war dann häufig nur eine externe Expertin bzw. ein externer Experte aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren genannt, wobei diese Person teilweise nicht Teil der Gutachtergruppe bei der peergestützten Evaluation war.

Vor diesem Hintergrund blieb unklar, welche externen Expertinnen und Experten (inklusive Studierender und Berufspraktikerinnen und -praktiker) an der Begutachtung eines Studiengangs beteiligt waren und wie sich diese auf eine Bewertung verständigt haben. Auch wurde die Gefahr gesehen, dass die externe Perspektive – gerade hinsichtlich Berufsfeldbezug und Studierbarkeit – durch eine zu stark verdichtete Zusammenfassung von Studiengängen verwässert wird. Die mündliche Erläuterung des genauen Vorgehens im Rahmen der zweiten Begehung gab hier Aufschluss.

In der aktuellen Fassung der „Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“ wird nun deutlich, wie eine studiengangsbezogene fachlich-inhaltliche Begutachtung unter Beteiligung aller relevanten Gruppen erfolgt (vgl. Kap. „Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“). Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass bei den externen Studierenden und den Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis die Teilnahme an der Begehung des Fachbereichs nicht von der Bereitschaft zur Teilnahme an

der fachlich-inhaltlichen Begutachtung sämtlicher Studiengänge und Teilstudiengänge des Fachbereichs abhängig gemacht wird, sondern vor allem bei großen Fachbereichen nicht nur weitere Professorinnen und/oder Professoren, sondern bei Bedarf auch weitere Angehörige der nichtprofessoralen Statusgruppen herangezogen werden.

Weiterhin fiel im Rahmen der Stichprobe positiv auf, dass die Auflagen und Empfehlungen, die im Rahmen der Studiengangschecks Teil A und B von der Verwaltung bzw. den externen Expertinnen und Experten vorgeschlagen werden, von der Senatskommission für Qualitätssicherung bzw. dem Senat in der Praxis offenbar weitgehend übernommen werden. Anschließend gibt es für die Umsetzung der Auflagen und deren Überprüfung einen genau geregelten Prozess, dessen sorgfältige Umsetzung aus den vorgelegten Unterlagen (Prüftabellen zur Auflagenumsetzung, Protokolle der Senatskommission) auch gut nachvollzogen werden konnte. Für die erteilten Empfehlungen war dagegen kein geregeltes Follow-up erkenntlich. So bestätigten auch die befragten Studiengangsverantwortlichen und Fachbereichsleitungen, dass hier im Einzelfall entschieden wird, wie eine Auseinandersetzung mit den Empfehlungen erfolgt.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass nach der zweiten Begehung Bestimmungen zum Umgang mit Empfehlungen in die „Leitlinien zur Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen“ und die „Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“ aufgenommen wurden. So ist vorgesehen, dass künftig im Zuge der Dokumentation zur Auflagenerfüllung auch darzustellen ist, wie mit den Empfehlungen aus der internen Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs oder Teilstudiengangs umgegangen wurde. Zudem muss eine systematische Nachverfolgung der Empfehlungen im Rahmen der jährlichen Diskussion der Befragungsdaten und Kennzahlen im zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre erfolgen. Auf diese Weise ist aus Sicht des Gutachtergremiums ein differenzierter Umgang mit Empfehlungen in vorbildlicher Weise in den Prozessen verankert.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.2.2.2 Reglementierte Studiengänge

### § 18 Abs. 2 MRVO:

Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 MRVO entsprechend.

### Dokumentation

Die Universität Trier bietet reglementierte Studiengänge für die Lehrämter an Gymnasien, Realschulen plus und Grundschulen sowie Lehramtsstudiengänge und andere Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem Kombinationsfach Katholische Theologie an. Zudem gehören die reglementierten Studiengänge „Klinische Pflege“ (B.Sc.) „Psychologie“ (B.Sc.) und „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) zum Portfolio der Hochschule. Nach Angaben im Selbstbericht werden bei diesen Studiengängen die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse im Rahmen der Qualitätssicherung umgesetzt. Bei der Akkreditierung der lehrerinnen- und lehrerbildenden Studiengänge wird gemäß den entsprechenden Leitlinien der Universität Trier das zuständige Landesministerium eingebunden. Auch bei den Studiengängen in

der Pflegewissenschaft und der Psychologie werden laut Selbstbericht die zuständigen staatlichen Stellen beteiligt, bei den Teilstudiengängen der Katholischen Theologie die zuständigen kirchlichen Stellen.

Das Zentrum für Lehrerbildung als zentrale wissenschaftliche Einrichtung hat die Aufgabe, die Lehramtsausbildung zu koordinieren und fortzuentwickeln. Nach Angaben der Universität erfolgte beim Aufbau und der Weiterentwicklung der Verfahren und Maßnahmen zur Qualitätssicherung eine Zusammenarbeit der Senatskommission für Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements, des Zentrums für Lehrerbildung und weiterer Akteure der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Die Universität hat den Anspruch, die Besonderheiten des Lehramtsstudiums im Rahmen des QM-Systems zu berücksichtigen. Bei den peergestützten Evaluationsverfahren werden die Teilstudiengänge der Fächer in den jeweiligen Evaluationseinheiten begutachtet, das Modell der Lehramtsausbildung und die Fächer Bildungswissenschaften und Grundschulbildung in einem gesonderten Verfahren. Die Einbindung des zuständigen Landesministeriums erfolgt bei der Neueinrichtung eines Lehramts(teil-)studiengangs in verschiedenen Verfahrensphasen. Das Ministerium muss der Neueinrichtung explizit zustimmen. Bei der Reakkreditierung ist das Ministerium an der Begutachtung beteiligt und die vereinbarten Ziele und Maßnahmen werden am Ende mit dem Ministerium abgestimmt. Dieses hat bei Maßnahmen und Auflagen ein Vetorecht.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität Trier stellt bei den Prozessen der Qualitätssicherung in den Studiengängen der Pflegewissenschaft und der Psychologie sowie in den Teilstudiengängen der Katholischen Theologie (Lehramt) eine angemessene Beteiligung der zuständigen staatlichen bzw. kirchlichen Stellen sicher. Die Begehung hat gezeigt, dass diese Beteiligung auch in inhaltlich sinnvoller Form erfolgt (vgl. Kap. „Ergebnisse der Stichproben“).

Bei der Qualitätssicherung des Modells und der Teilstudiengänge der Lehramtsausbildung werden die zuständigen staatlichen Stellen ebenfalls angemessen und inhaltlich sinnvoll beteiligt.

Entwicklungsbedarf wurde im Lehramt hingegen hinsichtlich der Einbindung des Zentrums für Lehrerbildung bei der Qualitätssicherung in den Teilstudiengängen der Fächer identifiziert, die im Rahmen der institutionellen Evaluation des jeweiligen Fachbereichs mitbetrachtet werden. Dem ist die Universität Trier nachgekommen, indem nach der zweiten Begehung eine Stärkung der Rolle des Zentrums für Lehrerbildung an verschiedenen Stellen in den einschlägigen Leitlinien verankert wurde (vgl. Kap. „Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **II.2.2.3 Datenerhebung**

§ 18 Abs. 3 MRVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

#### **Dokumentation**

Die Universität Trier erhebt Daten im Rahmen der vorgesehenen Befragungen und erfasst hochschulstatistische Daten und Kennzahlen. Mit den Daten sollen die Stationen des Student Life Cycle abgebildet werden.

Bei den peergestützten Evaluationsverfahren wird den Gutachterinnen und Gutachtern Datenmaterial für die Bewertung zur Verfügung gestellt. Innerhalb der Universität können laut Selbstbericht auf Grundlage der Daten

Informationen auf verschiedenen Ebenen (Studiengang, Lehrinheit, Fachbereich, Universität) zusammengestellt und für verschiedene Nutzerinnen und Nutzer (Dekanate, Studiengangverantwortliche, Zentrale Studienberatung, Zentrum für Lehrerbildung) aufbereitet werden.

Als Datenquellen werden das Campus-Management-System PORTA, das SAP-basierte ERP-System TURM sowie die Evaluationssoftware EvaSys angegeben. Das Befragungsdatenportal des Qualitätsmanagements dokumentiert die aggregierten Ergebnisse aller durchgeführten Befragungen. Das im Aufbau befindliche Business Intelligence-Portal (BI-Portal) hat das Ziel, einen flexiblen Abruf von Daten zu Studierenden, Studienverläufen und Prüfungen zu ermöglichen. Eine jährlich erscheinende Dokumentation „Uni in Zahlen“ enthält neben allgemeinen Kennzahlen Studierenden- und Prüfungsstatistiken, Strukturdaten sowie Informationen zu Einnahmen- und Drittmittelstatistik, Personalentwicklung und demographischen Daten. Das BI-Portal soll mittelfristig die Dokumentation „Uni in Zahlen“ ablösen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität Trier erhebt die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten hochschulweit und regelmäßig auf der Basis der Vorgaben des Landeshochschulgesetzes sowie der Teilgrundordnung Qualitätssicherung. Das eingesetzte System EvaSys ist als Evaluationsinstrument bewährt. Das BI-Portal war zum Zeitpunkt der Begutachtung noch im Aufbau begriffen, der Mehrwert für das Reporting System kann daher noch nicht abgeschätzt werden. In den „Leitlinien zu Befragungen als Instrumente der Qualitätssicherung an der Universität Trier“ sind die Art und der Turnus der Erhebung von Daten, ihre Verwendung, die Ableitung von Maßnahmen und die damit verbundenen Zuständigkeiten und Berichtspflichten festgeschrieben. Wie im Rahmen der Stichprobe an den Beispielen zu den Kriterien „Zugangsvoraussetzungen und Übergang zwischen Studienangeboten“ und „Studienerfolg“ deutlich wurde, beschäftigen sich die Studiengangsverantwortlichen und die für Lehre und Studium zuständigen Gremien mit den Kennzahlen und den erhobenen Daten, leiten bei Bedarf Maßnahmen aus deren Analyse ab und halten auch nach, ob nach der Umsetzung der Maßnahmen Änderungen aus den Zahlen sichtbar werden (zum Beispiel eine Steigerung der Studierendenzahlen oder der Erfolgsquote nach Anpassung von Zugangsvoraussetzungen).

Aus den „Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“ geht darüber hinaus hervor, dass dem Selbstbericht der Evaluationseinheit zentrale Daten zu Ressourcen des Fachbereichs, Forschung und Nachwuchsförderung sowie Studium und Lehre ebenso wie zentrale Ergebnisse empirischer Erhebungen beigefügt werden müssen, damit diese Angaben den externen Expertinnen und Experten im Rahmen der Begutachtung zur Verfügung stehen. Die Instrumente und Fristen werden sowohl in der Binnenkommunikation als auch in der Außenkommunikation als zielführend und effektiv gesehen. Es sollte aber ein Leitfaden entwickelt werden, in dem klar dokumentiert ist, welche Information auf welchem Aggregationsstand welchen Nutzergruppen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt in hohem Maße für die Gruppe der Studierenden, die sich in Bezug auf die Bereitstellung und den Zugang sowohl zu allgemeinen als auch persönlichen Kenndaten sehr unsicher war.

Insgesamt kann jedoch uneingeschränkt bestätigt werden, dass die für die Umsetzung des QM-Systems erforderlichen Daten hochschulweit und regelmäßig erhoben werden und in die Qualitätsentwicklung einfließen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Universität Trier sollte einen Leitfaden entwickeln und kommunizieren, in dem klar dokumentiert ist, welche Information auf welchem Aggregationsstand welchen Nutzergruppen zur Verfügung gestellt werden.

## II.2.2.4 Dokumentation und Veröffentlichung

### § 18 Abs. 4 MRVO:

Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagements unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 MRVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

### **Dokumentation**

Das QM-System der Universität Trier mit den entsprechenden Regelungen ist auf den Webseiten des Qualitätsmanagements dokumentiert und für alle Hochschulangehörigen einsehbar. Eine Information der Statusgruppen soll zudem auch über deren Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien erfolgen.

Im Rahmen der peergestützten Evaluationsverfahren erstellen die Fachbereiche Selbstberichte. Die Ergebnisse der formalen und fachlich-inhaltlichen Prüfung werden in Prüfbögen dokumentiert. Im Rahmen des Follow-up zu den Evaluationsverfahren wird ein Ziel- und Maßnahmenkatalog festgeschrieben. Daneben werden nach Angaben der Universität weitere Berichte erstellt wie zum Beispiel in Berichtsform zusammengefasste Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation und der Studienfachbefragungen.

Auf den Webseiten des Qualitätsmanagements erfolgt eine Information über die Entscheidungen im Rahmen der internen Akkreditierung. Zudem werden die Ergebnisse in der Datenbank ELIAS des Akkreditierungsrats hochgeladen. Weiterhin informiert die Universität Trier nach eigenen Angaben das zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz über die Abläufe in der Universität sowie Maßnahmen im Bereich des Qualitätsmanagements. Zur Information der Öffentlichkeit wird laut Selbstbericht auf die Angebote des Bereichs Kommunikation und Marketing zurückgegriffen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität verfügt über explizite Regeln bezüglich der Verfahrensweisen inklusive der Dokumentationspflichten bei der Einrichtung, Entwicklung und Aufhebung von Studiengängen. Alle Informationen über die Prozesse der Qualitätssicherung finden sich auf den Websites des Teams Qualitätsmanagement. Für alle Kernprozesse des Qualitätsmanagements gibt es hier hinlänglich Richt- und Leitlinien, Handreichungen zu Prozessabläufen und Antragsdokumente, die für alle verbindlich sind. Änderungen werden jeweils eingearbeitet, so dass die Informationen aktuell bleiben. Die Zeitplanung für die einzelnen Stadien der internen Akkreditierung liegt für alle Fachbereiche bis 2032 vor.

Die vorgegebenen Prozesse in der dezentralen Qualitätssicherung werden inhaltlich (neben Feedbackgesprächen) durch die Arbeit der zuständigen Gremien gefüllt und durch Gremienprotokolle (auf Ebene von Fachbereich und Senat) jeweils ausführlich und bezüglich der Entscheidungen nachvollziehbar dokumentiert. Zielvereinbarungen sind, ebenso wie Befragungsergebnisse, hochschulöffentlich einsehbar.

Bei der ersten Begehung fiel jedoch auf, dass es hilfreich wäre, die Website der Universität zu überarbeiten und insbesondere die Ebenen zu reduzieren, damit Informationen schneller auffindbar sind, was auch von Angehörigen der verschiedenen Statusgruppen gewünscht wurde. Wie die Universität Trier bei der zweiten Begehung mitteilte, wurde mit einer Überarbeitung begonnen, um die Navigation zu erleichtern, was weiter fortgeführt werden soll. Das Gutachtergremium begrüßt dieses Vorhaben.

Für die Begutachtung im Vorfeld der internen Erst- und Reakkreditierung sowie für eine mögliche externe Begutachtung wesentlicher Änderungen stehen der Verwaltung und den externen Expertinnen und Experten geeignete Unterlagen zur Verfügung, um beurteilen zu können, ob die formalen und die fachlich-inhaltlichen

Kriterien erfüllt sind, was auch aus den Stichproben deutlich wurde. In den „Leitlinien zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen“ und den „Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“ ist festgeschrieben, welche Dokumente zur Begutachtung vorgelegt werden müssen, und es wird auf die entsprechenden universitätsweit zur Verfügung stehenden Vorlagen verwiesen.

Die Universität Trier veröffentlicht die Ergebnisse der internen Akkreditierungsverfahren in der Datenbank des Akkreditierungsrats, so dass sie öffentlich zugänglich sind. Allerdings zeigten sich im Rahmen der Stichproben Unklarheiten bezüglich der Angabe der externen Expertinnen und Experten. Durch die Neufassung der entsprechenden Leitlinien ist sichergestellt, dass diese künftig vollzählig ausgewiesen werden (vgl. Kap. „Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“).

Insgesamt hat die Universität, vor allem über ihr Team Qualitätsmanagement, ein umfangreiches Beschreibungs-, Dokumentations- und Berichtssystem entwickelt, so dass alle beteiligten Akteurinnen und Akteure Zugriff auf die notwendigen Informationen haben, die unterschiedlichen Maßnahmen regelgerecht und gleichbleibend durchgeführt werden können und das System transparent bleibt. Anzahl und Qualität der verfügbaren Dokumente und definierten Prozesse zeugen von hoher Professionalität und erfüllen (unter Berücksichtigung der erfolgten Anpassungen) die Anforderungen der Systemakkreditierung.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.2.3 § 20 Hochschulische Kooperationen

### II.2.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene

#### § 20 Abs. 2 MRVO

Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

#### Dokumentation

Die Theologische Fakultät Trier bietet im Rahmen des 2-Fach-Studienmodells sowie der lehrerinnen- und lehrerbildenden Studiengänge die Teilstudiengänge „Katholische Theologie“ und „Katholische Religionslehre“ an. Bei der Theologischen Fakultät Trier handelt es sich um eine private Hochschule in der Trägerschaft der Diözese Trier, die mit der Universität Trier seit 1970 auf der Grundlage eines zwischen dem Bistum Trier und der Landesregierung Rheinland-Pfalz geschlossenen Kooperationsvertrags zusammenarbeitet.

Im Zuge der Systemakkreditierung der Universität wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität und der Theologischen Fakultät Trier unterzeichnet, die vorsieht, dass die Universität Trier die Teilstudiengänge der Theologischen Fakultät im Rahmen ihres QM-Systems akkreditiert. Die Ausgestaltung der entsprechenden Verfahren und Maßnahmen richtet sich nach der Teilgrundordnung Qualitätssicherung der Universität Trier einschließlich der zugehörigen Leitlinien sowie der Evaluationsordnung der Theologischen Fakultät.

Nach Angaben im Selbstbericht liegt aktuell für keine weiteren Studiengänge eine Kooperation auf der Basis von § 20 Absatz 2 HSchulQSAkrV RP vor.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Kooperation mit der Theologischen Fakultät Trier erfolgt formal ordnungsgemäß. Die Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung und der internen Akkreditierung der Studiengänge ist in der Kooperationsvereinbarung angemessen und nachvollziehbar geregelt. Insbesondere ist festgeschrieben, dass die Universität Trier als systemakkreditierte Hochschule das Siegel des Akkreditierungsrats auf der Basis ihrer eigenen Regularien an die von der Theologischen Fakultät angebotenen Teilstudiengänge vergibt und für diese dieselben Voraussetzungen für die interne Akkreditierung gelten wie für die von der Universität angebotenen Studiengänge.

Im Rahmen der Begehung ist darüber hinaus deutlich geworden, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung erfolgt. Insbesondere wurden seitens der Theologischen Fakultät Trier wichtige Impulse für die studiengangsbezogenen Diskussionen betont, die aus dem QM-Prozessen resultierten.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.3 Ergebnisse der Stichproben

(gemäß § 31 MRVO)

### Zur Vorgehensweise:

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 MRVO soll in den Stichproben geprüft werden, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.

Gegenstand der Stichprobe ist gemäß § 31 Abs. 2 MRVO

1. Die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 innerhalb eines Studiengangs, der das QM-System der Hochschule durchlaufen hat.“
2. Die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 nach Maßgabe des Gutachtergremiums.“

Außerdem müssen gemäß § 31 Abs. 3 MRVO im vorliegenden Fall ein Studiengang, der auf einen reglementierten Beruf vorbereitet, sowie Lehramtsstudiengänge und Studiengänge in Katholischer Theologie berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der Stichprobe soll das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre berücksichtigen.

Um die Ergebnisse der hochschulinternen Qualitätssicherung im Bereich der Lehramtsstudiengänge fachlich-inhaltlich nachvollziehen zu können, wurde die Gutachtergruppe fachlich erweitert.

Um das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre angemessen zu berücksichtigen und sich ein Bild von der Umsetzung des QM-Systems in allen Einheiten der Hochschule zu machen, wurden im Zuge der Stichprobe zwei Anwendungsbeispiele aus dem Fachbereich II sowie ein Anwendungsbeispiel aus jedem anderen Fachbereich überprüft. Die Lehramtsstichprobe wurde anhand des Modells einschließlich der Bildungswissenschaften sowie der Teilstudiengänge der Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik als Beispiele vorgenommen.

### II.3.1 Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 MRVO am Beispiel des Studiengangs „Umweltwissenschaften“ (B.Sc.)

#### Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Umweltwissenschaften“ hat den Anspruch, auf die Herausforderungen, die mit dem globalen Wandel, den planetaren Grenzen und ihnen zugehörigen Themen wie dem anthropogen verursachten Klimawandel und Extremwetter, Landnutzungsdruck und Bodenerosion sowie Umweltverschmutzung, Verlust von Lebensräumen und Artensterben einzugehen und explizit praxisorientiert zu behandeln. Die beteiligten Disziplinen beinhalten die Hydrologie, Geologie, Meteorologie, Bodenkunde, Chemie, Fernerkundung, Geoinformatik und Geobotanik. Dadurch soll eine breite Grundlagenausbildung zu den oben genannten Themen ermöglicht werden. Im fortgeschrittenen Studium wird eine Spezialisierung in einzelnen Fächern ermöglicht. Zudem sollen Querverbindungen zu benachbarten Studiengängen sowie zu anderen Fachwissenschaften etabliert werden. Der freie Wahlbereich der Universität soll Studierende zudem die Entwicklung weitergehender, spezifischer Profile ermöglichen.

Zentrale Qualifikationsziele sind:

- Die naturwissenschaftlichen Grundlagen und die methodischen wie quantitativ-analytischen Kompetenzen zum Verstehen des Systems Umwelt (Inhaltsebene);
- das Verständnis von Strukturen, Kreisläufen und Prozessen zur Beschreibung und Analyse des Systems Umwelt (Systemanalyse);

- Bewerten, Planen, Schützen: Vermittlung und Entwicklung von Konzepten zum vor- und nachsorgenden Umgang mit Umweltressourcen (Ressourcenmanagement).

Der Studiengang wurde im peergestützten Evaluationsverfahren des Fachbereichs VI 2021/22 begutachtet und intern reakkreditiert. Im Nachgang wurde der Studiengang einer wesentlichen Überarbeitung unterzogen, mit der auch eine Umbenennung einherging.

Für das Evaluationsverfahren wurde ein schriftlicher Selbstbericht erstellt, wobei die Federführung für die Erstellung der fachübergreifend zusammengesetzten Evaluationskommission oblag. Dem Selbstbericht lagen auch Kennzahlen der Studierenden- und Prüfungsstatistik sowie die Ergebnisse der durchgeführten empirischen Erhebungen bei. Die Vor-Ort-Begehung durch die externen Gutachterinnen und Gutachter erfolgte am 30.06. und 01.07.2022. Die formale Prüfung wurde vom Qualitätsmanagement durchgeführt. Die Beschlussfassung zur internen Akkreditierung erfolgte im Rahmen der Sitzung der Senatskommission für Qualitätssicherung am 03.05.2023. Die Reakkreditierung wurde einstimmig beschlossen, eine Auflage aus der formalen Prüfung wurde erteilt und wurde fristgerecht umgesetzt. Die Akkreditierung ist bis zum 31. März 2031 gültig.

Ergänzend zur Akkreditierung wurde als Teil des Follow-up zum peergestützten Evaluationsverfahren ein Ziel- und Maßnahmenkatalog zwischen Evaluationseinheit und Präsidium beschlossen. In diesem Rahmen wurde der Studiengang zum Wintersemester 2024/25 einer wesentlichen Änderung unterzogen, die zu einer Umbenennung des Studiengangs führte. Es wurde eine formale Prüfung seitens des Qualitätsmanagements und eine fachlich-inhaltliche Prüfung durch einen externen Gutachter vorgenommen. Bei der formalen Prüfung wurden zwei Auflagen und zwei Empfehlungen vorgeschlagen, bei der fachlich-inhaltlichen Prüfung wurden keine Auflage und fünf Empfehlungen vorgeschlagen. Die Senatskommission beschloss auf dieser Grundlage den Fortbestand der internen Akkreditierung unter dem Namen „Umweltwissenschaften“. Die Überprüfung der Auflagenumsetzung dauerte zum Zeitpunkt der Durchführung der Stichprobe noch an.

### Bewertung

Das peergestützte Evaluationsverfahren und die interne Akkreditierung erfolgten gemäß den Leitlinien der Universität Trier. Sowohl die formale als auch die fachlich-inhaltliche Prüfung entsprachen den Vorgaben der HSchulQSAkkv RP (wobei die Auflagenumsetzung nach der wesentlichen Änderung noch nicht überprüft werden konnte, da sie zum Zeitpunkt der Durchführung der Stichprobe noch nicht abgeschlossen war). Die fachlich-inhaltliche Begutachtung wurde im Rahmen des peergestützten Evaluationsverfahrens des Fachbereichs VI durch fachlich einschlägige externe Expertinnen und Experten (Professorinnen und Professoren, Vertreter der Berufspraxis, studentischer Gutachter) durchgeführt. Auch bei der wesentlichen Änderung wurde externe Expertise hinzugezogen.

Sehr begrüßt wird vom Gutachtergremium die verpflichtende Vorgabe zur Reflexion der Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs beim Selbstbericht. Die Vor-Ort Begehung im Rahmen der Akkreditierung erfolgte gemäß den „Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“ (Auswahl, Funktionen der Externen; Ablauf der Gesprächsrunden etc.). Die formale Prüfung ergab eine Auflage und drei Empfehlungen, die eher formaler Natur und leicht zu korrigieren waren. Die fachlich-inhaltliche Prüfung durch die Gutachtergruppe ergab vier Empfehlungen, die innerhalb von neun Monaten umgesetzt wurden. Alle Entscheidungen sind nachvollziehbar und gut dokumentiert.

Im Rahmen der internen Reakkreditierung erfolgte eine Namensänderung des Studiengangs, die vom Gutachtergremium begrüßt wird. Auch der damit verbundene Prozess der wesentlichen Änderung wurde den Vorgaben der Universität Trier entsprechend durchgeführt und nachvollziehbar dokumentiert.

Etwas kritisch wird der immer noch relativ geringe Praxisbezug im Studiengang gesehen. Auch bei der Studien- und Prüfungsorganisation sahen die bei der Begehung befragten Studierendenvertreterinnen und -vertreter noch Bedarf zur weiteren Entwicklung, obwohl sie auch hervorhoben, dass es bereits Verbesserungen

gegeben hat. Sie wiesen darauf hin, dass es bei auftretenden Problemen eine hohe Bereitschaft der Lehrenden gibt, sie im persönlichen Gespräch zu klären, die Identifizierung von Zuständigkeiten wird aber immer noch als schwierig empfunden. Dies gilt nach Aussagen der Studierenden auch für den Übergang vom alten zum neuen Studiengang.

Die genannten Problemkreise (Koordination von Studium und Lehre, Beratung und Betreuung, Sicherstellung des Lehrangebots und Praxisbezug) wurden zum Zeitpunkt der Begutachtung in Gesprächen zwischen dem Präsidium, dem Team Qualitätsmanagement und den Akteuren des Fachbereichs VI verhandelt.

So konnte sich das Gutachtergremium am vorliegenden Beispiel davon überzeugen, dass die im Rahmen des QM-Systems vorgesehenen Maßnahmen im intendierten Sinne umgesetzt und in einem kontinuierlichen Prozess zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre genutzt werden.

### **II.3.2 Berücksichtigung formaler Kriterien gemäß Teil 2 MRVO am Beispiel des Merkmals „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“**

#### **Dokumentation**

An der Universität Trier gelten für Masterstudiengänge die Zugangsvoraussetzungen laut § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge, laut §§ 1–4 der Einschreibeordnung und laut § 2 der jeweils aktuell gültigen Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. Gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge sind für das Masterstudium insbesondere eine Zugangsberechtigung, aktive und passive Fremdsprachenkenntnisse (in der Regel in zwei modernen Fremdsprachen) zur Lektüre fremdsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie für einzelne Studiengänge bestimmte Vorbildungen oder Eignungsprüfungen, präzisiert in der Fachprüfungsordnung, nachzuweisen bzw. werden vorausgesetzt. In der Einschreibeordnung sind weitere Voraussetzungen wie zum Beispiel Sprachkenntnisse für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder ausreichende Englischkenntnisse für englischsprachige Studiengänge genannt. Die Fachprüfungsordnungen können zusätzliche Zugangsvoraussetzungen fachlicher Art sowie gegebenenfalls eine Mindestnote festlegen.

Bei reglementierten Studiengängen werden laut Selbstbericht staatliche und berufsrechtlichen Anforderungen berücksichtigt. Bei den Lehramtsstudiengängen orientieren sich die Zugangsvoraussetzungen nach den Angaben der Hochschule an den bundes- und landesrechtliche Rahmenvorgaben. Die Zugangsvoraussetzungen sind in der allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt und den fachbezogenen Anhängen für die einzelnen Fächer der Schulformen Grundschule, Realschule plus und Gymnasium umgesetzt.

Bei der Neueinrichtung eines Studiengangs werden die Zugangsvoraussetzungen im Rahmen der Studiengangsentwicklung definiert und in den einschlägigen Dokumenten niedergelegt. Die Zugangsvoraussetzungen eines Studiengangs werden durch Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung für studentische Angelegenheiten, des Hochschulprüfungsamts und den Bereich „Rechtsangelegenheiten“ auf Angemessenheit und Rechtssicherheit geprüft. Eine externe Fachexpertin oder ein externer Fachexperte begutachtet zudem inhaltlich, ob das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Mit dem Beschluss der Einrichtung des Studiengangs und der Studiengangdokumente durch den Fachbereichsrat, die Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung und den Senat werden auch die Zugangsbedingungen zum Studiengang beschlossen.

Die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen unter formalen und fachlich-inhaltlichen Aspekten erfolgt im Rahmen der Evaluations- und Akkreditierungsverfahren auf Grundlage des Selbstberichts der Evaluationseinheit sowie der Studiengangdokumente aller angebotenen Studiengänge. Auf dieser Grundlage entscheidet die Senatskommission für Qualitätssicherung über die interne Akkreditierung.

Die Berücksichtigung des Kriteriums „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“ im Rahmen des QM-Systems wird von der Universität Trier anhand folgender Studiengänge beispielhaft dargestellt: Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.), Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur (M.A.), Digital Humanities (M.Sc.), Ägyptologie (M.A.), Data Science (M.Sc.), Geoinformatics (M.Sc.).

### Bewertung

Das Gutachtergremium konnte sich anhand der Stichprobe davon überzeugen, dass die Prozesse im Rahmen des QM-Systems, die sich auf die Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge und die Übergänge zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen beziehen, regelhaft und sinnvoll angewendet werden. Insbesondere wird das zugrundeliegende formale Kriterium beim Studiengangscheck Teil A, der der internen Akkreditierung vorausgeht, von der Verwaltung sachgerecht überprüft.

Von den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen wurden die oben genannten Fälle vorgestellt als Beispiele dafür, wie aus unterschiedlichen Gründen Anpassungen an Zugangsvoraussetzungen vorgenommen wurden. So zeigte sich zum Beispiel bei den Studiengängen in der Romanistik und der Ägyptologie, dass ein zu hoch angesetztes Sprachniveau Studieninteressentinnen und -interessenten ausschließt und die Durchlässigkeit für Bachelorabsolventinnen und -absolventen anderer Hochschulen einschränkt. Hier wurde das Eingangsniveau abgesenkt und es wurde eine Kompensation durch Sprachkurse, die als Wahloption in das Studium integriert sind, vorgenommen. Das hat in beiden Fällen zu höheren Studierendenzahlen geführt. Im Masterstudiengang „Digital Humanities“ wurden die Zugangsvoraussetzungen ebenfalls im Sinne der Durchlässigkeit weiter gefasst.

Beim Studiengang „Geoinformatics“ wurde ein Motivationsschreiben eingeführt, was nach Aussagen der Verantwortlichen dazu führt, dass besser beurteilt werden kann, ob die fachlichen Voraussetzungen bei den Bewerberinnen und Bewerbern vorhanden sind, was aus den Transcripts of records zum Teil nicht eindeutig hervorging. Beim Studiengang „Data Science“ hatte sich herausgestellt, dass die Qualität und die Menge der zugelassenen Studierenden nicht passen, was zur Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen geführt hat. In der Psychologie war die Gesetzesänderung für die Psychotherapie-Ausbildung der Anlass, die Zugangsvoraussetzungen auf das neue System zuzuschneiden. Aus juristischen Gründen und Gründen der Handhabbarkeit erfolgt bei denjenigen, die die inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen, die Zulassung nach Abschlussnote des Bachelorstudiums, auch wenn es nach Aussage der Verantwortlichen anders wünschenswert wäre.

Die genannten Änderungen gehen vor allem auf Beobachtungen, Befragungsergebnisse und Kennzahlenanalysen zurück, die in den jeweiligen Fachausschüssen für Studium und Lehre diskutiert wurden. Die Lehreinheiten reagierten mit den genannten Anpassungen. Auch in den Prüfungsausschüssen werden nach Darstellung der Beteiligten Fragen der Zugangsvoraussetzungen diskutiert. Das fortlaufende Monitoring funktioniert hier offenbar sehr gut. In der Ägyptologie spielte auch die Auflage aus der inhaltlichen Begutachtung, nach der die vormals sehr stark philologische Ausrichtung zugunsten einer größeren Breite reduziert werden musste, eine Rolle.

Insgesamt überzeugte der Umgang mit dem Kriterium „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“ im QM-System der Universität Trier. Geschlossene Regelkreise wurden an den betrachteten Beispielen sichtbar.

### II.3.3 Berücksichtigung fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 3 MRVO am Beispiel des Merkmals „Studienerfolg“

#### Dokumentation

Das QM-System der Universität Trier hat das Ziel, Potenziale zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in allen universitären Leistungsbereichen zu erkennen und umzusetzen. Mit den vorgesehenen Maßnahmen soll die Einhaltung des Studienerfolgs sichergestellt werden. Für die verschiedenen Phasen des Student-Life-Cycle können laut Selbstbericht Informationen zum Studienerfolg auf verschiedenen Ebenen zusammengestellt und für verschiedene Nutzerinnen und Nutzer aufbereitet werden.

Bei den vorgesehenen Monitoring-Maßnahmen erstrecken sich die Indikatoren nach Darstellung der Universität über den gesamten Student-Life-Cycle und umfassen statistische Kennzahlen sowie quantitative und qualitative Befragungsdaten. Die Ergebnisse der Befragungen werden zusätzlich bei Bedarf im Rahmen von Fokusgruppengesprächen näher beleuchtet.

Bei der Entwicklung eines neuen Studiengangs soll der Studienerfolg in allen Phasen Berücksichtigung finden, indem er durch vorausschauende Planung und die gezielte Berücksichtigung entscheidender Erfolgsfaktoren strategisch mit einbezogen werden soll. Im Zuge vor allem der fachlich-inhaltlichen Prüfung stellen Fragen zum Studienerfolg einen Teil der Checkliste dar. Bei laufenden Studiengängen wird der Studienerfolg im Rahmen der peergestützten Evaluation und Akkreditierung berücksichtigt. Den externen Gutachterinnen und Gutachtern werden in diesem Rahmen Kennzahlen und Befragungsdaten zu den zu begutachtenden Studiengängen vorgelegt. Das Kennzahlenset beinhaltet aktuell: Studienfälle in Regelstudienzeit, Studienfälle in Regelstudienzeit plus 2 Semester, Abschlussquote (und Absolvent\*innenzahl), Abschlüsse in Regelstudienzeit, Abschlüsse in Regelstudienzeit plus 2 Semester, durchschnittliche Studiendauer in Semestern, durchschnittliche Abschlussnote. Bezogen auf die Lehreinheit kommen hinzu: Betreuungsrelation, bestandene Abschlussprüfungen, durchschnittliche Studiendauer in Semestern.

Die Ergebnisse der Studienfachbefragungen, Absolventinnen- und Absolventenstudien und der Fokusgruppengespräche werden im Selbstbericht in einer für das Verfahren aufbereiteten, auf Fachbereichsebene aggregierten Form dargelegt.

Die Ergebnisse der Befragungen werden – unabhängig von den peergestützten Evaluationsverfahren – in einer für jeden Studiengang aggregierten Form jährlich den Dekanaten, den Geschäftsführenden der Lehreinheiten, dem Fachausschuss für Studium und Lehre des Fachbereichs, den Senatskommissionen für Qualitätssicherung sowie Studium, Lehre und Weiterbildung und dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre übermittelt. Zudem sind sie über das Befragungsdatenportal hochschulöffentlich zugänglich. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation, aggregiert auf Ebene der Lehreinheit und der Veranstaltungsarten, werden ebenfalls bereitgestellt. Vorgesehen ist, dass jeder Studiengang vor dem Hintergrund der Kennzahlen und Befragungsdaten im Selbstbericht durch die Studiengangverantwortlichen reflektiert wird. Bei der fachlich-inhaltliche Begutachtung durch die externen Gutachterinnen und Gutachter sind auf der Checkliste Kriterien aufgeführt, die sich auf den Studienerfolg beziehen. Im Gutachten soll ebenfalls auf Aspekte des Themas eingegangen werden.

Die Berücksichtigung des Kriteriums „Studienerfolg“ im Rahmen des QM-Systems wird von der Universität Trier anhand folgender Studiengänge beispielhaft dargestellt: Sozial- und Organisationspädagogik (B.A.), Medien- und Kommunikationswissenschaft (B.A.), Klassische Philologie und Papyrologie (M.A.), Altertumswissenschaften (B.A.), Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.), Sozialwissenschaften (B.Sc.), Volkswirtschaftslehre (M.Sc.), Rechtswissenschaften (LL.B.), Geoarchäologie (M.Sc.).

## Bewertung

Bei der Stichprobe wurde deutlich, dass der Studienerfolg an der Universität Trier im Rahmen von Befragungen und Kennzahlenanalysen verfolgt und in den Fachausschüssen für Studium und Lehre sowie weiteren einschlägigen formalen und informellen Gremien diskutiert wird. Dazu gehören zum Beispiel die Senatskommission für Studium und Lehre, Treffen des Zentrums für Lehrerbildung, der regelmäßige Austausch der Studienberaterinnen und -berater sowie regelmäßige Treffen der Fachbereichsreferentinnen und -referenten. Auch Gespräche mit den Fachschaften in den Lehreinheiten wurden von den Verantwortlichen als wichtige Quelle für mögliche Probleme genannt. Im Rahmen der externen Begutachtung ist das Kriterium auf der Checkliste zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien enthalten. Die externen Expertinnen und Experten erhalten dazu Zahlen und Befragungsergebnisse (vgl. Kap. „Datenerhebung“).

Als Ergebnis wurden beispielweise in den wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen Strukturveränderungen vorgenommen, die zu einer besseren Anschlussfähigkeit führen. Im Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wurden die Vielfalt in der Lehre und die Anschlussfähigkeit erhöht, was sich nach Angaben der Verantwortlichen in den Befragungen in Form höherer Zufriedenheit auswirkt.

Im Bachelorstudiengang „Sozial- und Organisationspädagogik“ wurde auf den Wunsch der Studierenden reagiert, dass eine staatliche Anerkennung mit dem Abschluss ermöglicht werden soll. Die ehemaligen Masterstudiengänge „Klassische Philologie“ und „Papyrologie“ wurden zusammengelegt, um eine Abgrenzung vom Lehramt und eine Profilbildung zu erreichen. Beim Studiengang „Altertumswissenschaften“ wurden die Sprachvoraussetzungen und die Sprachausbildung geändert und auf das Feedback der Studierenden hin Änderungen am Curriculum vorgenommen. Nach Angaben der Verantwortlichen sind die Studierendenzahlen seitdem gestiegen.

Der rechtswissenschaftliche Bachelorstudiengang wurde neu eingeführt, wobei nach Aussagen der Verantwortlichen auf die Expertise von zentraler Seite zurückgegriffen wurde, da am Fachbereich noch keine Erfahrungen mit gestuften Studiengängen vorlagen. Der Masterstudiengang „Geoarchäologie“ wurde nach der externen Begutachtung in der bisherigen Form eingestellt.

Nach Aussage der Verantwortlichen für die in der Stichprobe betrachteten Studiengänge wurden die externen Begutachtungen als Anlass empfunden, die Studiengänge zu hinterfragen. Die von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Daten werden zudem als ausreichend und geeignet betrachtet, um Rückschlüsse hinsichtlich des Studienerfolgs zu ziehen. Auch hier scheint das fortlaufende Monitoring sehr gut zu funktionieren und Hinweise aus der externen Begutachtung auf Veränderungsbedarf werden aufgegriffen, so dass insgesamt eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgt.

## II.3.4 Berücksichtigung von Lehramtsstudiengängen

### Dokumentation

Die Universität Trier bietet Bachelor- und Masterstudiengänge für die Lehramter an Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien an. Nach den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz wird im Bereich der Lehrkräftebildung ein sechssemestriger Bachelorstudiengang angeboten, der weitgehend lehramtsübergreifend ausgerichtet ist, in dem aber ab dem fünften Semester ein lehramtsspezifischer Schwerpunkt studiert wird. Das Studium enthält zwei schulbezogene Fächer und das Fach Bildungswissenschaften. Im Schwerpunkt für das Lehramt an Grundschulen tritt an deren Stelle ab dem fünften Semester das Fach „Grundschulbildung“. Die Masterstudiengänge sind lehramtsspezifisch; sie haben eine Regelstudienzeit von zwei (Grundschule), drei (Realschule plus) oder vier (Gymnasium) Semester. Während des gesamten Studienverlaufs sind vier Schulpraktika (zwei orientierende und zwei vertiefende Praktika) zu absolvieren. Die vertiefenden Praktika liegen

bezüglich der Organisation und Durchführung in der Verantwortung der Studienseminare. Fachdidaktische Studienanteile machen jeweils mindestens 15 % des Fachstudiums aus.

Im Bereich der Lehramtsstudiengänge bestehen je nach Lehramt Wahlmöglichkeiten aus bis 16 Fächern. Obligatorisch sind das Fach Bildungswissenschaften, für das Lehramt an Grundschulen das Fach Grundschulbildung sowie die Praktika. Den landesrechtlichen Rahmen bilden die Curricularen Standards des Landes Rheinland-Pfalz, die Vorgaben zu den Modulen, deren Inhalten und Qualifikationszielen setzen.

Die Universität Trier verfügt über ein Leitbild für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung, das als Schwerpunkte berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung, Offenheit und Zukunftsorientierung, Qualitätsentwicklung und Forschungsorientierung sowie Digitalisierung nennt. Dieses wird ergänzt durch das Profil Lehramt3D, unter dem die Themen Diversität, Digitalisierung und Demokratiebildung gebündelt werden.

Dem Zentrum für Lehrerbildung als zentraler wissenschaftlicher Einrichtung obliegt die Verantwortung für das Lehramtsstudium, die Steuerung bei der Lehrangebotsaufstellung, die Einhaltung der Curricularen Standards, die Abstimmung bei fachübergreifenden Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie die Verbindung zur schulpraktischen Ausbildung.

Nach Angaben der Universität werden die Spezifika der Lehrkräftebildung im Rahmen der Qualitätssicherung in den durchgeführten empirischen Erhebungen zum Beispiel in Form spezifischer Fragenblöcke berücksichtigt. Eine Auswertung aller durch das Qualitätsmanagement erhobenen Daten findet spezifisch für die Lehramtsstudierenden statt. In den Fokusgruppengesprächen mit Studierenden wird laut Selbstbericht bei Fachbereichen, an welchen Lehramtsfächer angeboten werden, auf die spezifischen Probleme der Lehramtsstudierenden gesondert eingegangen. In Fachbereichen, die über eine große Zahl an Lehramtsstudierenden verfügen, werden für die Lehramtsstudierenden gesonderte Fokusgruppen durchgeführt.

Mit dem Ziel der internen Akkreditierung wird für die Lehrkräftebildung zum einen ein fachbereichsübergreifendes Evaluationsverfahren durchgeführt, das die Betrachtung des Lehramtsmodells und der Bildungswissenschaften umfasst. Im Rahmen der peergestützten Evaluationsverfahren in den Fachbereichen werden die Teilstudiengänge in den zugehörigen Fächern überprüft. Aufgrund der in der entsprechenden Landesverordnung definierten Aufgaben obliegt die Verantwortung für das Evaluationsverfahren zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung der geschäftsführenden Leitung des Zentrums für Lehrerbildung. Für die Begutachtung und Akkreditierung gelten die hochschulweiten Regelungen und Prozesse, wobei einige Besonderheiten, zum Beispiel zur Zusammensetzung der Gutachtergruppen, festgeschrieben sind.

Das fachlich zuständige Ministerium des Landes ist bei der Neueinrichtung eines Lehramts(teil-)studiengangs und dessen interner Erstakkreditierung in die Phase der „Idee und Bedarfsanalyse“ und die weiteren Verfahrensschritte einbezogen. Im Rahmen der abschließenden Beschlussfassung muss das Ministerium der Neueinrichtung explizit zustimmen. Bei der internen Reakkreditierung lehrerbildender Studiengänge wird das Ministerium nach Darstellung über die Durchführung des Verfahrens informiert. Bei der Beschlussfassung sind die vereinbarten Ziele und Maßnahmen, soweit sie Lehramtsstudiengänge betreffen, mit dem Ministerium abzustimmen und dieses muss den entsprechenden Maßnahmen und Auflagen zustimmen.

Die bildungswissenschaftlichen Anteile des Bachelorstudiengangs und der Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen plus und an Gymnasien wurden im Rahmen des fachbereichsübergreifenden Evaluationsverfahrens zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung geprüft und intern (re-)akkreditiert. Die Vor-Ort-Begehung erfolgte am 11./12.11.2021. Die formale Prüfung ergab Auflagen und Empfehlungen, die fachlich-inhaltliche keine Auflagen, jedoch Empfehlungen. Die Auflagen aus der formalen Prüfung wurden bei der Akkreditierung, die am 27.04.2022 erfolgte, übernommen.

Die Teilstudiengänge im Fach Deutsch des Bachelorstudiengangs und der Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen plus und an Gymnasien wurden im Rahmen des peergestützten Evaluationsverfahrens

am zugehörigen Fachbereich geprüft und intern (re-)akkreditiert. Die Vor-Ort-Begehung erfolgte am 06./07.07.2023. Ein Gutachter aus dem Bereich der Fachdidaktik wurde nach der Begehung zusätzlich hinzugezogen. Die formale Prüfung ergab Auflagen und Empfehlungen, die fachlich-inhaltliche eine Auflage und Empfehlungen. Die Auflagen aus der formalen und fachlich-inhaltlichen Prüfung wurden bei der Akkreditierung, die am 17.07.2024 erfolgte, übernommen.

Die Teilstudiengänge im Fach Mathematik des Bachelorstudiengangs und der Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen plus und an Gymnasien wurden im Rahmen des peergestützten Evaluationsverfahrens am zugehörigen Fachbereich geprüft und intern (re-)akkreditiert. Die Vor-Ort-Begehung erfolgte am 27./28.06.2019. Die formale Prüfung ergab Auflagen und Empfehlungen, die fachlich-inhaltliche keine Auflagen, aber eine Empfehlung. Die Auflagen aus der formalen Prüfung wurden bei der Akkreditierung, die am 24.06.2020 erfolgte, übernommen.

### Bewertung

Die Universität Trier zeigt im Lehramtsstudium ein hohes Qualifikationsprofil und ein breites Repertoire an Fächerkombinationen auf. Insgesamt konnte sich die Gutachtengruppe davon überzeugen, dass eine Kultur der Lehrkräftebildung entstanden ist, was sich auch an der Diskussion zum Leitbild und dem Eingebundensein des Zentrums für Lehrerbildung in Qualitätsprozesse zeigt und durch das Präsidium – vor allem den Vizepräsidenten für Lehre und Studium – unterstützt wird.

Wie die bei der Stichprobe gesichteten Unterlagen zeigten, ist die Einbindung der Lehramtsstudiengänge in die Prozesse der Qualitätssicherung in allen einschlägigen Leitlinien („Leitlinien zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen“, „Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“, „Leitlinien zu Befragungen als Instrument der Qualitätssicherung“) transparent geregelt. Bei den kontinuierlich durchgeführten Befragungen werden die Spezifika der Lehramtsstudiengänge ausreichend berücksichtigt und die Ergebnisse den für die Lehrkräftebildung zuständigen Gremien und Institutionen wie insbesondere dem Zentrum für Lehrerbildung zugänglich gemacht.

Dass zur Vorbereitung der Akkreditierung ein peergestütztes Evaluationsverfahren für das Lehramtsmodell und die Bildungswissenschaften durchgeführt wird, während die Teilstudiengänge der Fächer im Zusammenhang mit den anderen Studiengängen der jeweiligen Fächer begutachtet werden, ist ebenfalls nachvollziehbar und an die Praxis anderer Universitäten bei der Programmakkreditierung angelehnt. Es entstand jedoch der Eindruck, dass die Belange der Lehrkräftebildung dabei in der Praxis zum Teil nicht ausreichend berücksichtigt werden. So wurden zentrale Probleme wie das Fehlen einer Fachdidaktik-Professur in Mathematik und die damit einhergehende Sicherstellung einer forschungsbasierten Lehre bei der Begutachtung des Fachbereichs IV im Jahr 2019 gar nicht thematisiert.<sup>2</sup> Bei der Begutachtung des Lehramtsmodells hat eine entsprechende Empfehlung offenbar nicht zu Konsequenzen geführt.

Im Gutachten zur peergestützten Evaluation des Fachbereichs II, dem die Germanistik angehört, wird die Lehrkräftebildung nur punktuell behandelt, für die anschließende Begutachtung der lehrerbildenden Teilstudiengänge im Fach Deutsch wurde jedoch ein Experte aus der Fachdidaktik hinzugezogen, der dezidiert auf Spezifika der Lehrkräftebildung einging, wie dem Prüfbogen zum Teil B des Studiengangschecks zu entnehmen ist.

---

<sup>2</sup> Das Problem, dass in der Gruppe der externen Expertinnen und Experten keine lehramtsbezogene Expertise vorhanden war, wurde bei der erstmaligen Systemakkreditierung bereits identifiziert und für die folgenden peergestützten Evaluationsverfahren durch eine Änderung der entsprechenden Leitlinie behoben (vgl. Kap. „Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“). Nach den Aussagen der Verantwortlichen ist bei der aktuell anstehenden erneuten Begutachtung des Fachbereichs IV gemäß den einschlägigen Regelungen in der Leitlinie eine Kollegin aus der Fachdidaktik der Mathematik eingebunden.

Erklärungsbedürftig erschien die Akkreditierung der neu eingeführten Studiengänge für das Lehramt an Grundschulen, wo die fachlich-inhaltliche Begutachtung der kombinatorischen Studiengänge „Lehramt an Grundschulen (B.Ed./M.Ed.)“ gemäß dem Prüfbogen Teil B durch eine Professorin aus der Erziehungswissenschaft erfolgt ist, die gemäß den Erläuterungen der Universität Trier die federführende Gutachterin war (zur Dokumentation von externen Expertinnen und Experten vgl. Kap. „Regelmäßige Bewertung der Studiengänge“). Nach den Angaben der Verantwortlichen gab es hier die Absprache mit dem Land, dass nur das Fach „Grundschulbildung“ begutachtet wurde und die weiteren Teilstudiengänge künftig in die Modellbetrachtung und die Begutachtungen der Fachbereiche integriert werden. Aus Sicht des Gutachtergremiums sollte darauf geachtet werden, dass die Grundschulperspektive dabei ausreichend vertreten ist und bei künftigen Begutachtungen der Teilstudiengänge „Grundschulpädagogik“ auch externe Expertinnen und Experten aus den beteiligten Fachdidaktiken involviert werden.

Das Landesministerium für Bildung ist an verschiedenen Stellen in die Verfahren zur internen Akkreditierung bzw. Reakkreditierung lehrerbildender Studiengänge bzw. Teilstudiengänge eingebunden. Insbesondere ist in den „Leitlinien zur Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen“ ebenso wie in den „Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“ eine Zustimmungspflicht zur Akkreditierung festgeschrieben. Mit den Curricularen Standards macht das Land weitgehende Vorgaben für die inhaltliche Gestaltung, auch im Hinblick auf die Berücksichtigung der KMK-Vorgaben. Von dem am Verfahren zur Systemreakkreditierung beteiligten Vertreter des Ministeriums für Bildung wird bestätigt, dass die Mitwirkungsrechte an der Universität Trier angemessen umgesetzt werden.

Wie aus den im Rahmen der Stichprobe vorgelegten Unterlagen sowie den Gesprächen mit den verschiedenen Statusgruppen hervorgeht, gibt es im Bereich der Lehrkräftebildung an der Universität Trier in struktureller Hinsicht jedoch noch Verbesserungsbedarf. So zeigte sich insbesondere die wachsende Bedeutung des Zentrums für Lehrerbildung im Qualitätsentwicklungsprozess an mehreren Stellen, zum Beispiel:

Die Studierendenschaft im Lehramt an der Uni Trier erfuhr durch die Einführung des Grundschullehramts mit einem vergleichsweise hohen Anteil Studierender eine deutliche Veränderung. Dies macht sich vor allem im polyvalenten Bachelorstudiengang in allen Fächern bemerkbar, da nun alle Themen auch für jüngere Schülerinnen und Schüler und grundschulspezifisch bedacht werden müssen. Lehrevaluationen zeigen offenbar, dass dies nicht immer gut gelingt; der Umgang damit erscheint dem Gutachtergremium bislang zu wenig problematisiert bzw. fehlt ein systematischer Umgang damit.

Im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Begutachtung bei der Reakkreditierung wurde eine inhaltliche Bearbeitung der Verzahnung von theoretischen und praktischen Anteilen sowie von Studium und schulpraktischen Erfahrungen empfohlen.

Hier ist das Zentrum für Lehrerbildung die entscheidende fachliche Institution, um solche Fälle systematisch zu bearbeiten, was ihm aber aufgrund struktureller Probleme wie zu wenig personeller und finanzieller Ressourcen, zu wenig Befugnissen und teilweise unklarer Beteiligung an Entscheidungsprozessen, das Lehramtsstudium betreffend, nur teilweise gelingen kann. Hier sah das Gutachtergremium Handlungsbedarf. Insbesondere wurde eine systematische Beteiligung des Zentrums für Lehrerbildung bei der Begutachtung von Teilstudiengängen in den Fächern im Rahmen der Fachbereichsevaluation vermisst. Daher wird begrüßt, dass die Universität Trier nach der zweiten Begehung an verschiedenen Stellen Mitwirkungsrechte festgeschrieben hat, auf die weiter oben genauer eingegangen wird (vgl. Kap. „Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“).

### II.3.5 Berücksichtigung der Studiengänge „Katholische Religionslehre“ im Rahmen der Lehramtsstudiengänge

#### Dokumentation

Die Teilstudiengänge im Fach „Katholische Religionslehre“ im Bachelorstudiengang und den Masterstudiengängen für das Lehramt an Realschulen plus und an Gymnasien werden von der Theologischen Fakultät angeboten, die im Bereich der Lehrkräftebildung mit der Universität Trier kooperiert. Sie wurden im Rahmen eines peergestützten Evaluationsverfahrens an der Theologischen Fakultät intern reakkreditiert. Dem Evaluations- und Akkreditierungsverfahren lag die am 12.06.2018 unterzeichnete Kooperationsvereinbarung im Bereich der Qualitätssicherung von Studium und Lehre zwischen der Universität und der Theologischen Fakultät zugrunde. Die Vor-Ort-Begehung erfolgte am 24.11.2023. Die formale Prüfung durch das Qualitätsmanagement der Universität Trier ergab Auflagen und Empfehlungen, die fachlich-inhaltliche Prüfung durch externe Gutachterinnen und Gutachter keine Auflagen, aber Empfehlungen. Die Auflagen aus der formalen Prüfung wurden bei der Akkreditierung, die am 24.04.2024 erfolgte, übernommen.

In der Evaluationsordnung der Theologischen Fakultät Trier ist vorgesehen, dass die örtlich zuständige Diözese in die Akkreditierung einzubinden ist, indem eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle am Verfahren beteiligt wird. Dazu wurde eine Vertreterin des Bistums Trier beim oben genannten Evaluationsverfahren in die Gruppe der externen Gutachterinnen und Gutachter bestellt. Zum Verfahrensabschluss wurde das Ergebnis der Evaluation und Akkreditierung mit dem Magnus Cancellarius der Theologischen Fakultät Trier abgestimmt.

#### Bewertung

Aus den vorgelegten Unterlagen und den Gesprächen bei der zweiten Begehung wurde deutlich, dass die interne Akkreditierung der Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ im Rahmen der Kooperation zwischen Universität und Katholischer Fakultät entsprechend den Regularien der Universität Trier erfolgt ist. Die Akkreditierung des theologischen Vollstudiengangs, die hier nicht Gegenstand der Betrachtung ist, erfolgte durch AKAST.

Nach den Worten der Leitung der Katholischen Fakultät und der Studiengangsverantwortlichen haben die für das QM-System zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Fakultät bei der Erstellung der Unterlagen, der Begutachtung und dem Follow-Up sehr gut unterstützt und beraten und das Verfahren höchstprofessionell begleitet. Die Fakultät ist als kleine Organisation auf diese personellen Ressourcen bei der Durchführung der QM-Prozesse angewiesen. Anders als an den Fachbereichen der Universität Trier stellt das Follow-Up nach der Beschlussfassung durch die Senatskommission hier eine Beratungsleistung der Universität dar und es wird keine Zielvereinbarung mit dem Präsidium geschlossen, da die Katholische Fakultät eine selbständige Einrichtung ist.

Die Beteiligung der Vertreterin der Kirche an der externen Begutachtung in der Funktion der Vertreterin der Berufspraxis wurde von den Verantwortlichen als sehr hilfreich empfunden, da die Kirche eine Person benannt hat, die mit dem Lehramt und außerschulischen Berufsfeldern vertraut war und wertvolle Hinweise geben konnte. Von Seiten der Kirche wurde eine angemessene Beteiligung an den QM-Prozessen und der internen Akkreditierung bestätigt. Darauf lassen auch die vorgelegten Unterlagen schließen.

### II.3.6 Berücksichtigung reglementierter Studiengänge am Beispiel des Studiengangs „Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.)

#### Dokumentation

Der Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ baut auf einen approbationsordnungskonformen Bachelorstudiengang auf und stellt die Regelzugangsvoraussetzung für die Approbationsprüfung zum Psychotherapeuten beziehungsweise zur Psychotherapeutin dar. Das Konzept orientiert sich laut Selbstbericht an der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO).

Der Studiengang wurde zum Wintersemester 2023/24 neu eingerichtet und intern erstakkreditiert. Die formale Prüfung erfolgte durch das Qualitätsmanagement der Universität Trier und ergab zwei Auflagen. Die fachlich-inhaltliche Überprüfung erfolgte durch einen professoralen Gutachter und einen Gutachter aus der Berufspraxis und ergab keine Auflagen, jedoch Empfehlungen. Die Auflagen aus der formalen Prüfung wurden bei der Akkreditierung, die am 09.02.23 erfolgte, übernommen.

Die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Anforderungen ist im Zuge der Einrichtung des Studiengangs in Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV), erfolgt. Mit dem LSJV wurde abgestimmt, dass das LSJV die Vertreterin/den Vertreter der Berufspraxis mit der Prüfung der berufsrechtlichen Zusatzanforderungen betraut. Weiter wurde vereinbart, dass das LSJV einen Vorschlag für eine Gutachterin/einen Gutachter aus den Reihen der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz macht. Der vorgeschlagene Vertreter wurde durch die Universität Trier als Vertreter der Berufspraxis im Rahmen der Begutachtung des Studiengangs bestellt. Nach Abschluss des internen Akkreditierungsverfahrens beantragte die Universität Trier die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 4 PsychThG für den Masterstudiengang beim LSJV. Das LSJV teilte der Universität Trier am 04.08.2023 mit entsprechendem Bescheid mit, dass es dem Antrag entspricht und die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen feststellt.

#### Bewertung

Aus den vorgelegten Unterlagen und den Gesprächen bei der zweiten Begehung wurde deutlich, dass die erstmalige interne Akkreditierung des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ nach den internen Regularien der Universität Trier erfolgte und diese vollumfänglich eingehalten wurden. Die Zuständigkeit von staatlicher Seite lag beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Wie die Universität Trier nachvollziehbar dargestellt hat, wurde für die Begutachtung in Absprache mit diesem das Modell gewählt, dass dessen Beteiligung über den Vertreter der Berufspraxis, der von der Psychotherapeutenkammer kam, sichergestellt wurde.

Wie aus den Bögen zum Studiengangscheck Teil B hervorgeht, wurde der Studiengang von einem fachlich einschlägigen professoralen Gutachter und dem Vertreter der Berufspraxis fachlich-inhaltlich begutachtet; eine studentische Beteiligung war bis dato an der Universität Trier bei der erstmaligen Akkreditierung nicht vorgesehen. Die Senatskommission empfahl dem Senat auf Grundlage der Ergebnisse des formalen sowie des fachlich-inhaltlichen Studiengangschecks die Akkreditierung. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bestätigte mit Bescheid die berufsrechtliche Anerkennung, so dass sichergestellt ist, dass das Berufszielversprechen des Studiengangs eingelöst wird.

Die vorgelegten Unterlagen und die Gespräche bei der Begehung bestätigten, dass das Verfahren vom QM-Team in Absprache mit dem Landesamt sachgerecht und sorgfältig durchgeführt und dokumentiert wurde und alle Spezifika, die sich aus der Approbationsordnung ergeben, berücksichtigt wurden. Im Sinne der Verfahrenssicherheit ist es als hilfreich zu erachten, dass in den „Leitlinien zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen“ ebenso wie in den „Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren“

explizit festgeschrieben ist, dass der Senatskommission für Qualitätssicherung im Falle der Akkreditierung reglementierter Studiengänge der entsprechende Bescheid der zuständigen staatlichen oder kirchlichen Stelle vorgelegt werden muss.

Wie aus den Unterlagen hervorgeht und vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bestätigt wurde, hat die Universität Trier bei der Akkreditierung des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ die Mitwirkungsrechte der zuständigen staatlichen Stelle vollumfänglich berücksichtigt.

### III. Begutachtungsverfahren

---

#### III.1 Allgemeine Hinweise

Nach der zweiten Begehung wurden überarbeitete Unterlagen vorgelegt, die bei der Erstellung des Gutachtens berücksichtigt wurden.

#### III.2 Rechtliche Grundlagen

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Rheinland-pfälzische Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018*

#### III.3 Gutachtergruppe

*Vertreterinnen/Vertreter der Hochschulen:*

- **Prof. Dr. Andreas Büchter**, Universität Duisburg-Essen, Fakultät für Mathematik, Didaktik der Mathematik
- **Prof. em. Dr. Doris Feldmann**, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie, Institut für Anglistik und Amerikanistik
- **Prof. Dr. Joachim Härtling**, Universität Osnabrück, Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften, Institut für Geographie (Vorsitzender der Gutachtergruppe)
- **Prof. em. Dr. Diemut Kucharz**, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Institut für Pädagogik der Elementar- und Primarstufe

*Vertreter der Berufspraxis:*

- **Felix Specht**, Alstom Transport Deutschland GmbH

*Vertreter der Studierenden:*

- **Sebastian Adam**, Student der Universität Leipzig

*Vertreter der für Schulen zuständigen obersten Landesbehörde:*

- **Dr. Marcel Schmengler** (Vertreter des Ministeriums für Bildung RLP)

*Vertreterin der Katholischen Kirche:*

- **Diana Klar**, Bischöfliches Generalvikariat Trier (Beteiligung im schriftlichen Verfahren)

*Vertreterin des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung:*

- **Ulrike Hickmann**, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung RLP (Beteiligung im schriftlichen Verfahren)

**IV. Datenblatt****Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.05.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	19.10.2023
Zeitpunkt der Begehung:	05./06.02.2024 und 24.-26.02.2025
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	19.08.2019 AQAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende, QM-Team und Angehörige weiterer Abteilungen der Verwaltung, Dekan/innen, Studiendekan/innen, Studiengangsverantwortliche, Lehrende und Fachbereichsreferent/innen aus den Fachbereichen, wissenschaftliche Leitung und Geschäftsführung des Zentrums für Lehrerbildung, Vertreter/innen der Theologischen Fakultät